

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Zuständigkeiten

Art. 1

¹Der Bezirksrat ist zuständige Behörde für folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) vorgesehene Fälle: Bezirksrat

ZGB Art. 694 Einräumung eines Notwegs;

ZGB Art. 708 Abs. 1 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;

ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen.

²Der Bezirkshauptmann* ist zuständig für:

ZGB Art. 699 Abs. 1 Betreten von Wald und Weide.

Art. 2

Die Kantonspolizei ist zuständige Amtsstelle für:

ZGB Art. 720a Abs. 2 Fundanzeigen bei verlorenen Tieren. Kantonspolizei

Art. 3

¹Die Erbschaftsbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde in Erbschaftssachen, insbesondere für: Erbschaftsbehörde

ZGB Art. 581 Abs. 1 Anordnung des öffentlichen Inventars;

ZGB Art. 595 Abs. 1 Amtliche Liquidation;

ZGB Art. 618 Bestellung des Sachverständigen.

²Der Präsident der Erbschaftsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und ist zuständige Behörde für:

ZGB Art. 490 Abs. 1 Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- ZGB Art. 551 Abs. 1 Sicherung des Erbganges;
 ZGB Art. 553 Aufnahme des Inventars;
 ZGB Art. 580 Abs. 2 Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar.

Art. 4

Kindes- und Er-
 wachsenen-
 schutzbehörde

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:

- ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge;
 ZGB Art. 259 Abs. 2 Anfechtung der Anerkennung;
 ZGB Art. 260a Anfechtung der Anerkennung;
 ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;
 ZGB Art. 269a Anfechtung der Adoption;
 ZGB Art. 298 Übertragung der elterlichen Sorge;
 ZGB Art. 316 Aufnahme von Pflegekindern;
 ZGB Art. 318 Verwaltung des Kindsvermögens;
 ZGB Art. 320 Abs. 2 Anzehrung des Kindsvermögens;
 ZGB Art. 363 Abklärung des Vorsorgeauftrages;
 ZGB Art. 364 Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages;
 ZGB Art. 374 Abs. 3 Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung;
 ZGB Art. 381 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft;
 ZGB Art. 400 Abs. 1 Ernennung des Beistandes;
 ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars;
 ZGB Art. 425 Abs. 1 Entbindung von der Erstellung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;
 ZGB Art. 428 Unterbringung und Entlassung;
 ZGB Art. 450g Vollstreckung;
 ZGB Art. 544 Abs. 1^{bis} Errichtung einer Beistandschaft;
 ZGB Art. 548 Abs. 1 Amtliche Verwaltung;
 ZGB Art. 550 Antragstellung zur Verschollenerklärung;
 PartG Art. 27 Abs. 2 Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.

²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:

- ZGB Art. 134 Abs. 3 Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge;
 ZGB Art. 146 Abs. 2 Antrag auf Vertretung des Kindes;
 ZGB Art. 265a Abs. 2 Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption;
 ZGB Art. 287 Abs. 1 Genehmigung von Unterhaltsverträgen;
 ZGB Art. 298a Abs. 1 Neuregelung der elterlichen Sorge;
 ZGB Art. 309 Abs. 1 Ernennung des Beistandes;

ZGB	Art. 322 Abs. 2	Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung;
ZGB	Art. 333 Abs. 3	Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgegnossen;
ZGB	Art. 382 Abs. 3	Vertretung der urteilsunfähigen Person;
ZGB	Art. 405 Abs. 2	Aufnahme des Inventars;
ZGB	Art. 415 Abs. 1	Prüfung und Genehmigung der Rechnung;
ZGB	Art. 425 Abs. 2	Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;
ZGB	Art. 445	Vorsorgliche Massnahmen;
ZGB	Art. 451 Abs. 2	Auskunftserteilung.

Art. 5

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig für:

ZGB	Art. 721	Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;
OR	Art. 406c Abs. 1	Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Art. 6

¹Die Standeskommission ist zuständige Behörde für:

ZGB	Art. 30 Abs. 1	Bewilligung von Namensänderungen;
ZGB	Art. 78	Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;
ZGB	Art. 85	Änderung der Organisation einer Stiftung;
ZGB	Art. 86	Änderung des Zweckes einer Stiftung;
ZGB	Art. 106 Abs. 1	Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;
ZGB	Art. 171	Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
ZGB	Art. 268 Abs. 1	Aussprechung der Adoption;
ZGB	Art. 316 Abs. 1 ^{bis}	Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;
ZGB	Art. 441 Abs. 1	Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
ZGB	Art. 882	Aufsicht bei Auslosungen;
ZGB	Art. 885	Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente;
ZGB	Art. 907	Bewilligung des Pfandleihgewerbes;
PartG	Art. 9 Abs. 2	Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.

Standeskommission

²Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.

³Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen,

in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.

⁴Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Art. 7

Sozialhilfegesetzgebung

Die Zuständigkeit für die folgenden Aufgaben richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung:

ZGB Art. 131 Abs. 1 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen;

ZGB Art. 290 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen;

ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen.

II. Verfahren

Art. 8

Verfahrensvorschriften

¹In den Verfahren vor Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gilt, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG).

²Unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz erheben die Verwaltungsbehörden für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren bis Fr. 10'000.--.

Art. 9

Rekurse

Soweit das Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz nichts anderes bestimmt, kann gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide innert 30 Tagen bei der Standeskommission Rekurs geführt werden.

Art. 10

Beschwerden

¹Gegen Entscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung und gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide des Handelsregisteramtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Standeskommission kann bei der Kommission für allgemeine Beschwerden des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden.

²Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.

³Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.

Art. 11

Veröffentlichung

¹Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete

amtliche Publikationsorgan. Eine zusätzliche Publikation in andern Zeitungen liegt im Ermessen der Behörden.

²Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

III. Öffentliche Beurkundung

Art. 12

¹Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen. Urkundspersonen

²Die Voraussetzungen für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

³Für den Ausstand der Urkundsperson gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Art. 13

¹Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen. Schreibunkundige Person

²Sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen.

³Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.

Art. 14

¹Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei. Sprachunkundige Person

²Der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.

B. Besondere Bestimmungen

I. Körperschaften des kantonalen Rechts

Art. 15

¹Die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, können vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Entstehen der Körperschaft

²Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und deren Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern rechtsverbindlich (Art. 59 ZGB).

³Statutenrevisionen unterliegen der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.

Art. 16

Verfahren Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Ständekommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen.

II. Familienrecht

Art. 17

Findelkinder Findelkinder erhalten das Bürgerrecht von Appenzell, wenn sie im inneren Landesteil gefunden worden sind, jenes von Oberegg, wenn sie im äusseren Landesteil gefunden worden sind.

Art. 18

Güterrechtsregister Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.

III. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

1. Allgemeines

Art. 19

Behördenorganisation ¹Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist Sache des Kantons.
²Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.
³Die Behörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
⁴Für eine Behördenentscheid ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Art. 20

Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen ¹Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartements, soweit die Aufsicht nicht bereits anderweitig gewährleistet ist.

²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) sowie für weitere Aufgaben zuständig, die ihr das kantonale Recht zuweist.

Art. 21

¹Erfahren Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint, sind sie gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB).

Meldepflichten

²Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht vom Amts- oder Berufsgeheimnis befreit.

2. Beistandschaften

Art. 22

¹Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist je eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung von behördlichen Massnahmen zuständig ist (Art. 400 Abs. 3 ZGB).

Organisation

²Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson überträgt.

Art. 23

Ist bei der betroffenen Person kein Vermögen und kein genügendes Einkommen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung des Beistands vom Kanton zu übernehmen (Art. 404 Abs. 1 ZGB).

Übernahme der Entschädigung bei Mittellosigkeit

Art. 24

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.

Aufsicht

3. Fürsorgerische Unterbringung

Art. 25

¹Jeder Arzt, der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen eine fürsorgerische Unterbringung anordnen (Art. 429 ZGB).

Ärztliche Einweisung

²Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung unverzüglich schriftlich auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

Art. 26

- Weiterführung
- ¹Hält die Einrichtung oder der einweisende Arzt eine Unterbringung über die ärztlich angeordnete Einweisungszeit hinaus als notwendig, stellt sie oder der Arzt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahmen.
- ²Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungszeit einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

Art. 27

- Nachbetreuung
- ¹Besteht Rückfallgefahr, kann beim Austritt zwischen der Einrichtung und der aus tretenden Personen eine geeignete Nachbetreuung vereinbart werden (Art. 437 Abs. 1 ZGB).
- ²Kommt keine solche Vereinbarung zu Stande und ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.
- ³Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung des behandelnden Arztes ein und entscheidet über eine geeignete Nachbetreuung.

Art. 28

- Ambulante Massnahmen
- ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB).
- ²Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies:
- a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
 - b) die Verpflichtung, eine regelmässige Kontrolle der ärztlich verordneten Medikamenteneinnahme durch eine geeignete Fachstelle zuzulassen;
 - c) die Auferlegung einer Meldepflicht gegenüber einer Behörde oder Fachstelle;
 - d) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.
- ³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.
- ⁴Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

IV. Erbrecht

Art. 29

¹Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.

Erbschaftswesen

²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis, wobei das Sekretariat durch den Kanton gestellt wird.

³Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 30

¹Letztwillige Verfügungen im Sinne von Art. 504 und 505 ZGB, Erbschaftsprotokolle und von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommene Wertsachen und Wertschriften sind in die Erbschaftslade aufzunehmen.

Aufbewahrung von Urkunden und Wertsachen

²Über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.

Art. 31

¹Die Erbschaftsbehörde verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.

Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar

²Der Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 583 ZGB ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 32

¹Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen zugewiesen werden, die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töchtern (Art. 613 ZGB).

Ortsgebrauch bei Erbteilungen

²Die Zuweisung erfolgt unter billiger Anrechnung des Wertes.

V. Sachenrecht

1. Allgemeines

Art. 33

¹Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB).

Bestandteile und Zugehör

²Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.

Art. 34

Heimatschutz
und Eigentums-
beschränkungen

¹Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen das Nötige anzuordnen und Strafbestimmungen aufzustellen.

²Er ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsentziehung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).

Art. 35

Ortsgebrauch bei
Betreten fremder
Grundstücke

Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.

Art. 36

Verpfändbarkeit
öffentlicher
Grundstücke

Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser wenn der Grosse Rat zur Ausführung öffentlicher Werke eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).

Art. 37

Einseitige Ablö-
sung von Grund-
pfandrechten

¹Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar.

²Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).

Art. 38

Gesetzliche
Grundpfand-
rechte

¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht:

- a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat ersatzweise veranlassten Wegreparaturen;

- b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen eines Jahres, von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird.

²Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).

Art. 39

¹Die Bewilligung, das Pfandleihgewerbe zu betreiben, darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten.

Bewilligung für Pfandleihgewerbe

²Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.

Art. 40

Das Betreibungsamt führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB)

Vieverpfändung

2. Nachbarrecht

Art. 41

¹Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes.

Bauten und Pflanzen im Allgemeinen

²Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.

Art. 42

In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.

Bauten an gemeinschaftlichen Mauern

Art. 43

¹Das Ablagern von Holz, Heu, Streue und dergleichen sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss.

Ablagerungen und Fahrnisbauten

²Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderem nachbarlichen Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und für Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.

Art. 44

Anriesrecht

¹Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinübereckenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes.

²Das Einsammeln dieser Früchte soll so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.

Art. 45

Grenzabstand
von Bäumen und
Sträuchern

¹Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50 Zentimeter gepflanzt werden.

²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streueland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.

Art. 46

Vorübergehende
Benutzung von
nachbarlichem
Boden

¹Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betreuung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis für den Nachbarn möglichst schonend Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben.

²Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten.

³Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.

3. Wegrecht

Art. 47

Allgemein

Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstre-

cke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.

Art. 48

¹In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. Fusswegrecht

²Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter und für eingefriedigte Wege einen Meter. Der Luftraum muss auf eine Höhe von drei Metern frei sein.

Art. 49

¹Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes Vieh über den Weg führen. Besondere Wegrechte

²Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren.

³Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh.

⁴Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh.

⁵Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt.

⁶Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene, durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.

Art. 50

¹Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren sowie darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben. Allgemeines Fahrrecht

²Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.

Art. 51

Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis 19. März, und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen. Winterfahrrecht:
a. Allgemein

Art. 52

b. Abschlagung von Waldungen und grosse Fuhren

Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet. Bei Benutzung desselben im März kann der Betreffende nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatz angehalten werden.

Art. 53

c. Gebrauch von Wagen

Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden. Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen), ist verboten. Zweispännig zu fahren, ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.

Art. 54

Reistrecht

¹Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März.

²Bei Ausübung des Reistrechts sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

Art. 55

Unterhaltungspflicht

¹Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, auch Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.

²Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechts oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter.

⁴Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgeht, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.

Art. 56

Ersatzvornahme und Offenhaltungspflicht

¹Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

²Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.

4. Einfriedungen

Art. 57

Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, beispielsweise durch das Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).

Wiesen und Weideflächen

Art. 58

¹Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten.

Unterhaltungspflicht bei Änderung gleicher Nutzungen

²Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 59

¹Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten.

Unterhaltungspflicht bei Änderung ungleicher Nutzungen

²Nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 60

¹Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss.

Eigentum am Lebhag

²Auf Verlangen des Anstössers muss solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.

Art. 61

In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.

Eigentum an Grenzbäumen

Art. 62

¹Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.

Abstandsvorschriften

²Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 Zentimeter, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.

³Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.

⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.

VI. Wasserrecht

1. Allgemeines

Art. 63

Ableitung von Wasser

¹Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie ab Quellen aus dem betreffenden Bezirk oder aus dem Kanton hinaus ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft.

²Die Standeskommission untersucht, ob damit bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Sie holt die Stellungnahme des betreffenden Bezirksrates ein.

³Gegen den Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen beim Grossen Rat Beschwerde geführt werden.

Art. 64

Nutzbarmachung von Wasserkraften

Die Standeskommission entscheidet im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraften vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) über

- a) die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 bis 37 WRG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;
- b) das Heranziehen von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

Art. 65

Private Gewässer

¹Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum.

²Die Reinigung und Leerung von Wassersämlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden.

³Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.

Art. 66

Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.

Öffentliche Gewässer

Art. 67

¹Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau.

Unterhalt und Materialentnahme

²Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.

Art. 68

¹Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch in der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden.

Ableitung

²Vorbehalten bleibt die Erteilung staatlicher Konzessionen für neue Wasserwerkanlagen, wobei von den Eigentümern der neuen Anlagen für eine allfällig beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten ist.

Art. 69

Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken ist, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, innert den Schranken polizeilicher Ordnung jedermann gestattet.

Wassernutzung

Art. 70

Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

Wasserkraftregal

Art. 71

Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestand gewährleistet, vorbehältlich von Einschränkungen durch die Bundesgesetzgebung.

Besitzstandgarantie

Art. 72

Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.

Änderung von Anlagen und Konzessionen

2. Konzessionen

Art. 73

Neue Anlagen
und Ableitungen

Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.

Art. 74

Gesuchseinreichung und öffentliche Auflage

¹Konzessionsgesuche sind mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.

³Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.

Art. 75

Konzessionerteilung

¹Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung aller Einsprachen über das Konzessionsgesuch.

²Verlangt die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher, der eine Fläche von mindestens 20 Hektaren fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.

Art. 76

Mehrere Gesuche

¹Liegen für eine Nutzung mehrere Konzessionsgesuche vor, ist jenem der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.

²Gegenüber privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Bezirken und öffentlichrechtlichen Korporationen in der Regel den Vorzug.

³In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.

Art. 77

Ergänzender Nachweis

Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.

Art. 78

¹Die Konzession erlischt, wenn das Werk nicht binnen dreier Jahre ab Bewilligung nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten.

Untergang

²Die Standeskommission kann die Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Art. 79

¹Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen.

Zeitliche Beschränkung

²Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück.

³Wenn das Werk eingeht, veranlasst die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.

Art. 80

In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.

Rückkauf oder Heimfall

Art. 81

Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.

Grenzgewässer

Art. 82

¹Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben.

Wasserzins

²Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werk dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen.

³Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werks.

Art. 83

Massnahmen bei unbewilligten Bauten

¹Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

²Die Standeskommission kann überdies die Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.

Art. 84

Massnahmen bei Widerhandlungen

¹Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 2'000.-- zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession entzogen werden.

²Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 85

Ersatzvornahme

Werden Wasserwerke oder Schutzbauten mangelhaft unterhalten, ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.

Art. 86

Grundbucheintrag

Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.

VII. Grundbuch

Art. 87

Grundbuchführung

¹Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis.

²Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.

Art. 88

Anstellung der Grundbuchverwalter

¹Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.

²Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Obereggen das Vorschlagsrecht.

Art. 89

Gebühren

¹Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsomme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben.

²Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie zwei Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.--.

VIII. Versteigerungen

Art. 90

¹Die Bedingungen, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen, sind vor der Steigerung bekannt zu machen. Allgemeines

²Über jede Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin ist, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist.

Art. 91

¹Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden. Grundstücke und Zeddel

²Der zuständige Grundbuchverwalter führt diese Versteigerungen in einem geeigneten Lokal durch. Er darf bei der Versteigerung weder für sich noch für andere ein Angebot machen.

³Die Protokolle über Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.

Art. 92

¹Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach genehmigen zu lassen, im inneren Landesteil von der Standeskommission, im äusseren Landesteil vom Bezirksrat Obereggen. Grundstückversteigerung

²Beim Gantakt selbst ist das genehmigte Gantprotokoll zu verlesen.

Art. 93

¹Bei allen Versteigerungen, die ohne Mitwirkung einer Behörde oder Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben. Versteigerung ohne amtliche Mitwirkung

²Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist von der Bezirksbehörde mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 250.-- zu ahnden.

Art. 94

Die Animierung der Käuferschaft durch die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt. Animierung

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 95

Eheliches Güterrecht

¹Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).

²Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.

³Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.

Art. 96

Grundpfandrecht

¹Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).

²Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.

Art. 97

Grundbuchrecht

¹Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuches wird die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen (Art. 48 Schlusstitel ZGB).

²Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

³Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

Art. 98

¹Für Alpen und Weiden, die Eigentum

Alpregister

- a) von Alpengenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder
- b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.

²Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister. Diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.

³Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 99

¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

²Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.

Art. 100

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB).

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 101

1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:

Änderung bestehenden Rechts

1.1 In Art. 13 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:
²Die Behörde kann die Durchführung von Beweisverfahren durch einen Ausschuss, ein einzelnes Mitglied oder einen Angestellten vornehmen lassen.

1.2 Art. 20 Abs. 3 lautet neu:
³Zikularbeschlüsse sind zulässig.

2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:

2.1 Art. 5 lautet neu:
 Bezirksgerichtliche Kommission

Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.

2.2 Art. 8 lautet neu:

Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden)

Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist:

1. einzige kantonale Instanz über Beschwerden im Sinne von Art. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB);
2. Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO);
3. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).

3. Die Standeskommission hebt Art. 101 EG ZGB nach Vollzug der Anpassungen im VerwVG und im EG ZPO auf.

Art. 102

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 6 Abs. 1 al. 11 und Art. 97 Abs. 1 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

1. Ausgangslage

Die Eidgenössischen Räte haben im Jahre 2008 beschlossen, das beinahe 100-jährige Vormundschaftsrecht durch ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu ersetzen, welches auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten wird. Die Kantone haben bis zu diesem Zeitpunkt die hierfür notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sollen, da es sich um Vorschriften des zivilen Rechts handelt, in den Rahmen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) gestellt werden.

Das seit 1911 bestehende EG ZGB hat seinerseits im Verlaufe der Zeit verschiedene Änderungen erfahren, sodass sich formelle Löcher und strukturelle Verwerfungen ergeben haben. Die Einfügung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wird daher zum Anlass genommen, die übrigen Vorschriften des EG ZGB einer formellen Totalrevision zu unterziehen.

Die Neuorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bildet den Schwerpunkt dieser Revision. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich vorwiegend um redaktionelle und formelle Anpassungen.

2. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

2.1 Änderung auf Bundesebene

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 einer umfangreichen Änderung des ZGB zum Erwachsenenschutz, zum Personenrecht und zum Kindesrecht zugestimmt. Im Zentrum dieser Revision steht das neue Erwachsenenschutzrecht, welches das bisherige Vormundschaftsrecht ersetzt.

Bei den vormundschaftlichen Massnahmen für Erwachsene bestanden bisher drei Grundtypen: Die Beistandschaften (Art. 392 – 394 ZGB), die Beiratschaften (Art. 395 ZGB) sowie die Vormundschaften (Art. 369 – 372 ZGB). Als einschneidendstes Instrument kennt das geltende Recht die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a – 397f ZGB). Es steht eine abschliessend definierte Anzahl vormundschaftlicher Massnahmen zur Verfügung. Die daraus resultierenden Folgen sind gesetzlich klar umschrieben. Diese enge Typenbindung und -fixierung wird den heute zunehmend komplexer werdenden Sachverhalten in vielen Fällen

nicht mehr gerecht. Demgemäss zeichnet sich das neue Erwachsenenschutzrecht durch eine Öffnung der Massnahmenformen und -möglichkeiten aus.

Die heutige, strenge Unterscheidung zwischen Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft entfällt künftig. Von Vormundschaft wird fortan nur noch gesprochen, wo Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge stehen (Art. 327a ff. nZGB). Im Gegenzug zum Wegfall der Massnahmentypengebundenheit wird die Anforderung gestellt, dass auf jede hilfsbedürftige Person individuell zugeschnittene und ausformulierte Massnahmen anzuordnen sind. Diese neue Aufgabe erfordert von den Behörden selbst vermehrt Fachkenntnisse in verschiedenen Disziplinen, die in den Fachbereich hineinspielen. Zu nennen sind insbesondere Recht, Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie. Bereichsspezifische Kompetenzen, beispielsweise im Treuhand- oder Versicherungswesen, in der Vermögensverwaltung oder der Medizin können indessen auch durch externe Fachpersonen abgedeckt werden. Überdies wird festgelegt, dass die Beiständinnen und Beistände durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde instruiert, beraten und unterstützt werden müssen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Revision ist die Förderung der Selbstbestimmung und die Stärkung der Solidarität in der Familie. Damit wird eine Entlastung des Staates angestrebt. Als Formen der eigenen Vorsorge werden der Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. nZGB) und die Patientenverfügung (Art. 370 ff. nZGB) neu bundesrechtlich geregelt. Unter dem Abschnitt „Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen“ finden sich Vorschriften über die Vertretung durch Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner (Art. 374 ff. nZGB), die Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ff. nZGB) und bei einem Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382 ff. nZGB).

Organisatorisches Kernelement bilden die als Fachbehörden ausgestalteten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, welche interdisziplinär zusammengesetzt sein müssen. Sie haben erstinstanzlich über sämtliche behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu befinden, wobei verschiedene Funktionen auch vom Präsidenten wahrgenommen werden können. Der Behörde werden neue Aufgaben zugewiesen, welche bisher im sachlichen Zuständigkeitsbereich der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde lagen. So ist sie neu für die Zustimmung zur Adoption eines bevormundeten Kindes, die Genehmigung eines Unterhaltsabfindungsvertrages, die Neuordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse und für die Entziehung der elterlichen Sorge bei unterbliebener Zustimmung der Eltern zuständig. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Mediationen anzuordnen oder zu vermitteln.

Gemäss Botschaft des Bundesrates sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zwingend als interdisziplinäre Behörden auszugestalten. Wichtig ist, dass die Mitglieder der Behörde nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt

werden. Fachwissen kann indessen auch durch Weiterbildung und Praxis erworben werden, teilweise auch durch externe Fachleute gewährleistet werden. Auf jeden Fall muss aber ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein.

Im Rechtsmittelverfahren gilt es zu beachten, dass die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden direkt bei einem Gericht, welches den Anforderungen von Art. 6 EMRK zu genügen hat, angefochten werden können.

Als Aufsichtsbehörde können die Kantone eine Administrativbehörde oder ein Gericht bestimmen. Wie bisher kann die Aufsicht ein- oder zweistufig ausgestaltet werden.

Im Übrigen führt das neue Recht durchwegs die verschuldensunabhängige Staatshaftung ein. Der Kanton wird künftig für jedes widerrechtliche Handeln oder Unterlassen im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes und der fürsorgerischen Unterbringung haftbar.

2.2 Auswirkungen auf kantonales Recht

Die Neuerungen auf Bundesebene verlangen eine Reihe von Anpassungen im kantonalen Recht. Zu nennen ist in erster Linie die Umsetzung der neuen Behördenorganisation mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden statt der bisherigen Vormundschaftsbehörden. Neu zu verteilen sind auch die Zuständigkeiten im ganzen revidierten Gesetzesbereich. Für Aufenthalte in Wohn- und Pflegeeinrichtungen, die urteilsunfähige Personen beherbergen, ist die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (Art. 382 ff. nZGB).

Im Rahmen der kantonalen Ausführungsbestimmungen sind weiter auch Vorschriften über die Mandatsentschädigungen und den Spesenersatz, soweit diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, zu erlassen. Überdies ist die Rechtsgrundlage für eine Nachbetreuung bei einer Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung zwecks Behandlung einer psychischen Störung zu schaffen (Art. 443 nZGB).

Mit der Revision geht schliesslich auch eine Reihe von begrifflichen Änderungen einher. Die neue, im Bundesrecht angelegte Begrifflichkeit ist im ganzen EG ZGB nachzuführen. So wird neu von Mündigkeit und Unmündigkeit gesprochen, statt von Minderjährigkeit und Mündigkeit (Art. 13 ff. nZGB). Die Entmündigung wird begrifflich durch die umfassende Beistandschaft ersetzt (siehe Art. 17 nZGB).

2.3 Grundzüge der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Der Aufgabenkatalog der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erweitert sich im Vergleich zu jenem der bisherigen Vormundschaftsbehörden sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ganz erheblich. Massgeschneiderte Massnahmen bedingen in noch höherem Mass als bisher eine einlässliche Situationsanalyse, eine fachliche Diagnose, eine sachgerechte Umschreibung des Auftrags an den Beistand oder die Beiständin sowie eine

verhältnismässige Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Mündels.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche erstinstanzlich sämtliche behördlichen Massnahmen zu verfügen hat, ist wie bisher eine Verwaltungsbehörde. Es sollen zwei Behörden mit je einem Sitz im inneren und äusseren Landesteil geschaffen werden. Die Spruchkörpergrösse wird vom Bundesrecht mit mindestens je drei Personen festgelegt. Den beiden Behörden angegliedert sind Sekretariate, welche ebenfalls über verschiedene Fachkompetenzen verfügen sollen, da die vom neuen Recht geforderten Fach- und Methodenkompetenzen nicht vollumfänglich im Spruchkörper selber vorhanden sein können.

Als administrative Aufsichtsbehörde ist weiterhin die Standeskommission zuständig. Auf eine gerichtliche Aufsichtsinstanz wird verzichtet, um die richterliche Unabhängigkeit und die Gewaltentrennung nicht zu gefährden.

Die von Bundesrechts geforderte Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in welchen urteilsunfähige Personen betreut werden, ist im Kanton Appenzell I. Rh. bereits von den Aufsichtsbestimmungen im Gesundheitsgesetz, dem Gesetz über die öffentliche Altershilfe und im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe sowie den Ausführungserlassen erfasst. Die Notwendigkeit ergänzender Ausführungsbestimmungen über die Aufsicht der stationären Einrichtungen wird nach Annahme des totalrevidierten EG ZGB geprüft.

3. Formelle Gesamtrevision EG ZGB

Das EG ZGB in seiner heutigen Form weist aufgrund verschiedener Anpassungen viele Lücken auf. Ganze Kapitel sind im Laufe der Zeit weggefallen, so beispielsweise jene über Heimstätten, über die Bodenverbesserungen oder die Sicherung der Sparanlagen. Meist wurden die Kapitel aufgehoben, weil sie im Rahmen eines neuen Gesetzes umfassender geregelt wurden. Diese Lücken werden mit der formellen Gesamtrevision wieder geschlossen. Zudem werden Zuständigkeiten, die sich teilweise in den besonderen Bestimmungen finden, nach Möglichkeit ins Anfangskapitel „Zuständigkeiten“ genommen. Weiter wird die Betitelung neu gemacht. Und schliesslich werden, insbesondere in alten Bestimmungen, leichte redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Dieser Teil der Revision bringt keine erheblichen materiellen Änderungen.

4. Vernehmlassung

Die Vorlage wurde im Juni und Juli 2011 einer Vernehmlassung bei den Bezirken, Verbänden und interessierten Kreisen unterzogen. Von den angeschriebenen 18 Behörden und Organisationen reichten 11 eine Antwort ein. Zwei teilten den Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme mit.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer wünschen, dass nur eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton geschaffen wird. Die Kleinheit des Kantons rechtfertigt eine Ver-

teilung auf zwei Behörden nicht, zumal das Bundesrecht eine erhöhte Fachlichkeit fordert. Die Standeskommission hält in der Vorlage an den Grossen Rat am Zweibehördenmodell fest. Ausschlaggebend für diesen Entscheid ist, dass der Bezirk Oberegg in seiner Aufgabenvielfalt nicht geschwächt werden soll und die bisherige Arbeit der Vormundschaftsbehörde in Oberegg gut und bürgernah geleistet wurde. Die bundesrechtlich geforderte erhöhte Fachlichkeit steht dieser Lösung nicht entgegen. Fehlt es in Oberegg dereinst an einer Fachperson, kann auch eine solche aus dem inneren Landesteil in die dortige Behörde gewählt werden, gegebenenfalls auch jemand, der bereits Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des inneren Landesteils ist. Auch eine Gewährleistung der Stellvertretung durch Mitglieder aus der jeweils anderen Behörde ist möglich. Diese einfache Form der Stellvertretung spricht im Übrigen ebenfalls für die Einrichtung von zwei Behörden.

In einzelnen Stellungnahmen wird beantragt, als Wahlbehörde für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Grossen Rat, und nicht wie vorgeschlagen die Standeskommission, einzusetzen. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer akzeptiert dagegen die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung zur Standeskommission, die vorgenommen werden soll, weil die neuen Behörden verstärkt nach fachlichen und deutlich weniger nach politischen Gesichtspunkten bestellt werden müssen. Die Standeskommission verzichtet daher in diesem Punkt auf eine Anpassung der Vernehmlassungsvorlage.

Schliesslich wurde zu Art. 32 der Vorlage angeregt, dass die Regelung zum Erbschaftsortsgebrauch weggelassen wird, wonach ohne abweichende letztwillige Äusserung des Erblassers die persönlichen Dinge und die Waffen des Vaters auf den Sohn übergehen sollen, die Kleider und Kleinodien der Mutter auf die Tochter. Die Standeskommission ist der Auffassung, dass diese Regelung im Kanton nach wie vor weit herum beachtet wird und daher sowieso als Ortsgebrauch zu gelten hat. Solange dies so ist, sollte die Regelung um der Rechtssicherheit willen im EG ZGB aufgeführt werden.

5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Bezirksrat

Die Zuständigkeit des Bezirksrates bleibt unverändert.

Bisher war der Bezirkshauptmann für die Entgegennahme von Anzeigen eines Hausvorstandes zuständig, in dessen Haus von einem Kind oder einem urteilsunfähigen Hausgenossen Gefahr ausging und deshalb vormundschaftliche Massnahmen angezeigt waren (Art. 333 ZGB). Die Entgegennahme solcher Meldungen sollte beim Präsidenten der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein.

Art. 4 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden ist bisher in Art. 40 EG ZGB geregelt.

Neu werden die Zuständigkeiten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Art. 4 festgelegt.

Sachlich zuständig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für sämtliche Aufgaben, die ihr das Bundesrecht zuweist. Mit Ausnahme einzelner Massnahmen im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung liegt die Zuständigkeit für sämtliche erstinstanzlichen Anordnungen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Zustimmungsbedürftige Geschäfte, welche heute der Vormundschaftsbehörde oder der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten sind, werden neu einheitlich von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beurteilt.

Die Zuständigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden insbesondere im privatautONOMEN Bereich erweitert, namentlich durch den Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist weiter zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und Entlassung (Art. 428 ZGB). Ergänzend sollen auch Ärzte solche Massnahmen anordnen können (siehe Art. 25 ff. nEG ZGB).

Das Bundesgesetz erlaubt die Zuweisung einzelner Geschäfte in die Zuständigkeit eines einzelnen Behördenmitgliedes (Art. 440 Abs. 2, Satz 2 nZGB). Es belässt die Bezeichnung der Einzelzuständigkeit in der Verantwortung der Kantone. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, welche nicht zwingend einer interdisziplinären Beurteilung bedürfen, wo ein geringer Ermessensspielraum besteht oder wo eine rasche Entscheidung nötig ist. Vom Gegenstand her geht es dabei um verfahrensleitende Anordnungen, um Verfahren nicht-streitiger Natur, beispielsweise bei Einigkeit der Eltern über eine Kindesschutzmassnahme, oder um mehr formelle Belange (z.B. Entgegennahme von Berichten oder Erklärungen).

Zu beachten ist, dass in dringlichen Fällen ohnehin der Präsident befugt ist, alle erforderlichen Massnahmen anzuordnen und die nötigen Entscheide zu fällen (Art. 21 VerwVG).

Art. 6 Standeskommission

Neu soll die Standeskommission für die Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh nach Art. 885 ZGB zuständig sein. Diese Kompetenz oblag bisher dem Grossen Rat, der sich allerdings in den letzten Jahrzehnten nicht mit solchen Fällen zu befassen hatte.

Nach Art. 441 Abs. 1 nZGB bestimmen die Kantone die Aufsichtsbehörden. Sie sind frei, wie sie diese ausgestalten wollen. Es kann sich um ein Gericht oder um eine Administrativbehörde handeln. Die Aufgabe wird bei der Standeskommission belassen. Allerdings ist zu beachten, dass die Aufsichtsbehörde nicht die gleiche Aufgabe zu erfüllen hat, wie im heutigen Vormundschaftsrecht. Namentlich ist sie nicht Beschwerdeinstanz gegen Verfü-

gungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Die Standeskommission ist aufgrund von Art. 6 Abs. 3 befugt, Zuständigkeiten festzulegen, die mit der Ordnung im EG ZGB nicht vollständig oder überhaupt nicht abgedeckt sind.

Bisher wurden die Mitglieder der Erbschafts- und Vormundschaftsbehörden durch den Grossen Rat bestellt. Da es sich aber nicht um politische Funktionen handelt, erscheint es richtig, diese Befugnis der Standeskommission zu übertragen.

Art. 7 Inkassohilfe und Bevorschussung

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Inkassohilfe und Bevorschussung in Art. 24 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April 2011 (ShiG) sowie in der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 25. Februar 2002 (IBV) geregelt. Im EG ZGB wird daher für diesen Bereich lediglich ein Verweis vorgenommen.

Art. 8 Verfahrensvorschriften

Das Bundesrecht enthält eine Reihe von Verfahrensvorschriften für das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (z.B. Art. 443 ff. nZGB). In Art. 450 f nZGB wird sodann festgehalten, dass ergänzend dazu die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) sinngemäss anwendbar sind, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen. Die Behördenorganisation im Kanton Appenzell I.Rh. fusst im Bereich der ZGB-Zuständigkeiten auf erstinstanzlichen Entscheiden von öffentlich-rechtlichen Instanzen. Entsprechend ist es naheliegend, die Verfahren, einschliesslich jenen im Kindes- und Erwachsenenschutz, wie bislang nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege abwickeln zu lassen.

Mit Art. 8 Abs. 2 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um zur Deckung der Verwaltungskosten Gebühren zu erheben.

Art. 9 Rekurse

Der übliche Rechtsweg im Bereich des EG ZGB bleibt wie bisher der Rekurs. Für die Rekursbehandlung ist die Standeskommission zuständig. Im Sinne einer Vereinheitlichung soll die Rekursfrist im Einklang mit der Regelfrist im Verwaltungsverfahren 30 Tage betragen. Dies erscheint auch deshalb angezeigt, weil das Bundesrecht für die Kindes- und Vormundschaftssachen, für die bisher kürzere Fristen galten, grundsätzlich ebenfalls auf eine Frist von 30 Tagen geht.

Art. 10 Beschwerden

Mit dem Inkrafttreten des EG ZPO am 1. Januar 2011 ist die Zuständigkeit für Beschwer-

den auf dem Gebiete des ZGB von der kantonsgerichtlichen Kommission an eine bezirksgerichtliche Kommission übergegangen. Als Beschwerdeinstanz wird ab Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Appenzell I.Rh. wiederum das Kantonsgericht als oberste und einzige kantonale Gerichtsinstanz für zuständig erklärt.

Art. 11 Veröffentlichung

Bisher sah das kantonale Recht vor, dass in verschiedenen Bereichen die Veröffentlichungen dreimal nacheinander erfolgen müssen, so beispielsweise für die Verschollenerklärung, im Falle von unbekanntem Erben oder bei ausserordentlichen Ersitzungen. Auf das Erfordernis der mehrmaligen Ausschreibung im kantonalen Recht wird nun verzichtet, sodass also künftig für eine Verschollenerklärung eine einmalige Veröffentlichung reicht.

Art. 15 Entstehen der Körperschaft

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind schon aufgrund von Art. 3 der Kantonsverfassung ausdrücklich als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Sie müssen daher in Art. 15 EG ZGB nicht mehr aufgeführt werden.

Art. 19 Behördenorganisation im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Der Kindes- und Erwachsenenschutz bleibt wie bisher Sache des Kantons. Für den inneren und äusseren Landessteil ist je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit fünf Mitgliedern vorgesehen. Der Spruchkörper hat seine Entscheide grundsätzlich mit der geforderten Mindestanzahl von drei Mitgliedern (Art. 440 Abs. 2 nZGB) zu treffen. Nur so kann die interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde ihren Zweck erfüllen.

Art. 20 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Für die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen wird das Gesundheits- und Sozialdepartement als zuständig erklärt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist bereits nach Art. 316 ZGB für die Pflegekinderaufsicht zuständig.

Art. 21 Melderecht und Meldepflicht

Nach Art. 443 nZGB darf jede Person der Behörde Meldung erstatten, wenn Personen hilfsbedürftig und Massnahmen erforderlich scheinen, Amtspersonen sind für Wahrnehmungen in amtlicher Ausübung generell meldepflichtig. Für Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, einschliesslich Schulleitungen und Lehrpersonen, besteht demnach bereits eine Meldepflicht.

Ärzte sollen insbesondere im Hinblick auf den Kinderschutz ebenfalls zur Meldung verpflichtet sein. Dagegen wird künftig auf eine generelle Meldepflicht für alle Kantonseinwohner verzichtet, weil sie sich ausserhalb der Amtspersonen und der Ärzteschaft in der

bisherigen Praxis nicht durchsetzen liess.

Art. 22 Organisation der Beistandschaften

Als Beistand oder Beiständin kommt eine natürliche Person in Frage, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist und die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann. Sie muss die Aufgaben selber wahrnehmen.

Den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wird je eine Berufsbeistandschaft angegliedert. Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson übertragen kann. Sie sind verantwortlich für die operative Umsetzung der angeordneten behördlichen Massnahmen, sofern diese nicht privaten Mandatsträgern obliegen. Die Berufsbeistände werden wie bisher durch das Gesundheits- und Sozialdepartement gestellt.

Art. 23 Übernahme der Entschädigung bei Mittellosigkeit

Die Beistände werden für ihre Arbeit primär aus dem Vermögen der betroffenen Personen entschädigt. Zum Vermögen zählen auch Forderungen aus Unterhalts- und Unterstützungspflichten der Verwandten und Ehegatten. Die im Einzelfall auszurichtende Entschädigung legt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest (Art. 404 Abs. 2 nZGB). Dabei hat sie sich an den Entschädigungsgrundsätzen zu orientieren, welche die Standeskommission in den Ausführungsbestimmungen festzulegen hat.

Soweit der private Mandatsträger mangels vorhandenen Vermögens nicht von der betroffenen Person entschädigt werden kann, trägt der Kanton die Entschädigung und den Spesenersatz.

Für den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin existiert eine Spezialregelung. Kann die betroffene Person den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin aus ihrem Vermögen entschädigen, so fällt die Entschädigung von Gesetzes wegen an den Kanton als Arbeitgeber (Art 404 Abs. 1 nZGB).

Art. 24 Aufsicht über Beistände

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die Beistände von Bundesrechts wegen zu unterstützen und zu instruieren, aber auch zu beaufsichtigen. Dies gilt sowohl für die privaten Mandatsträger und als auch für die Berufsbeistände. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat sicherzustellen, dass die Mandatsträger die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Interesse der betroffenen Personen pflichtgemäss erfüllen. Sie prüft mindestens alle zwei Jahre die vom Mandatsträger vorgelegten Rechnungen und Berichte, erteilt die Genehmigung oder verlangt allenfalls eine Ergänzung oder Berichtigung.

Art. 25 Ärztliche Einweisung

Die Kantone können Ärzte bezeichnen, die neben der Behörde eine Unterbringung bis höchstens sechs Wochen anordnen dürfen (Art. 429 Abs. 1 nZGB). In Abs. 1 wird diese Kompetenz den Ärzten mit einer Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton eingeräumt.

Die Unterbringung ist auf die vom Bundesrecht vorgegebene Höchstdauer von sechs Wochen beschränkt. Es zeichnet sich ab, dass alle Kantone die Lösung mit sechs Wochen wählen. Für den Kanton Appenzell I.Rh. bedeutet diese Lösung eine Erweiterung der Zuständigkeit, da ärztliche Einweisungen bislang nach kantonalem Recht für höchstens drei Tage vorgenommen durften (Art. 70e bisheriges EG ZGB). Die Praxis mit dieser kurzen Frist hat aber klar gezeigt, dass die drei Tage regelmässig viel zu kurz waren, um eine Nachfolgeregelung zu erlassen. Zudem hat sich gezeigt, dass für die Einweisung ohnehin die medizinische Indikation den Entscheid beherrschte. Die Frist ist daher zu öffnen.

Der Unterbringungsentscheid ist der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung unverzüglich auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuzustellen.

Der Eingewiesene selber oder ihm nahestehende Personen können jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen. Er kann sich gegen die Einweisung aber auch mit Beschwerde bei der kantonsgerichtlichen Kommission wehren. Es steht also ein gut ausgebauter Rechtsschutz zur Verfügung.

Die Entlassungszuständigkeiten sind bereits im Bundesrecht abschliessend geregelt. So hat bei einer behördlichen Unterbringung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Entlassung zu entscheiden, sofern sie diese Befugnis im Einzelfall nicht der Einrichtung übertragen hat (Art. 428 Abs. 2 nZGB). Über die Entlassung nach einer ärztlichen Einweisung entscheidet die Einrichtung (Art. 429 Abs. 3 nZGB).

Sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind, ist die betroffene Person sofort zu entlassen. Von Gesetzes wegen fällt die ärztliche Einweisung spätestens nach Ablauf von sechs Wochen dahin, sofern in diesem Zeitpunkt nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt (Art. 429 Abs. nZGB). Da sowohl Beschwerden gegen ärztliche als auch gegen behördliche Unterbringungsentscheide mangels anderweitigen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung zukommt, sind die entsprechenden Verfügungen sofort vollstreckbar (vgl. Art. 450e Abs. 2 nZGB). Konkret bedeutet dies, dass nach einer ärztlichen Unterbringung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor Ablauf von sechs Wochen über eine weitere Unterbringung zu entscheiden hat, andernfalls die betroffene Person die Einrichtung verlassen kann.

Art. 26 Weiterführung

Falls die Weiterführung einer ärztlichen Unterbringung für notwendig erachtet wird, ist ein

entsprechender Antrag mit den nötigen Unterlagen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu stellen, und zwar spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungsfrist.

Das Bundesrecht sieht vor, dass bei freiwillig eingetretenen Personen die ärztliche Leitung der Einrichtung eine Zurückbehaltung für höchstens drei Tage anordnen kann (Art. 427 Abs. 1 nZGB). Mit Blick auf medizinische Massnahmen ist vorgesehen, dass die Chefarztin oder der Chefarzt der Abteilung medizinische Massnahmen anordnen kann, wenn die Zustimmung der betroffenen Person fehlt (Art. 434 Abs. 1 nZGB).

Art. 27 Nachbetreuung

Die betroffene Person ist zu entlassen, wenn die Einweisungsvoraussetzungen weggefallen sind. Häufig bedürfen diese Personen aber noch einer gewissen Begleitung, um in ihrem Alltag wieder Tritt zu fassen, zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes und um der Rückfallgefahr aktiv zu begegnen. Die Regelung der Nachbetreuung obliegt den Kantonen (Art. 437 Abs. 1 nZGB). Die Nachbetreuung kann mit ambulanten Massnahmen kombiniert werden. Als mögliche Massnahme fällt insbesondere eine Beistandschaft in Betracht mit der Aufgabe, die betroffene Person zu Arztterminen zu begleiten oder deren Einhaltung zu überwachen.

Ist aus ärztlicher Sicht eine Nachbetreuung nötig, kommt aber eine diesbezügliche Vereinbarung nicht zustande, ist darüber eine behördliche Anordnung zu verfügen. Zuständig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Ist sie für die Entlassung zuständig, so holt sie vor deren Anordnung die Meinung des behandelnden Arztes ein. Hat die Einrichtung über die Entlassung zu entscheiden, so hat der behandelnde Arzt für die Nachbetreuung das Nötige bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu beantragen.

Art. 28 Ambulante Massnahmen

Das kantonale Recht kann ambulante Massnahmen vorsehen (Art. 437 Abs. 2 nZGB). Solche Massnahmen sind in zweierlei Hinsicht sinnvoll. Sie können einerseits vorbeugend wirken und dazu beitragen, dass allenfalls auf eine fürsorgliche Unterbringung verzichtet werden kann. Andererseits können sie Teil der Nachbetreuung sein mit dem Zweck, die Wiedereingliederung zu erleichtern.

Die einzelnen Massnahmen werden in Abs. 2 aufgeführt. Sie können nötigenfalls hoheitlich durchgesetzt werden. Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen hierfür die Mittel des Verwaltungszwanges zur Verfügung (Art. 450g nZGB). Allerdings werden gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzte Massnahmen für die Betreuung, Heilbehandlung oder Gesundheitsvorsorge regelmässig wenig wirksam sein.

Zur Überprüfung der Einhaltung von ambulanten Massnahmen soll der Beistand oder eine

Drittperson ermächtigt werden, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit betreten zu dürfen.

Art. 29 Erbschaftswesen

Bei den Erbschaftsbehörden wird die Organisation weitgehend übernommen. Es sollen weiterhin zwei Behörden bestehen, denen grundsätzlich je drei Mitglieder angehören. Verzichtet wird aber auf die Wahl von Ersatzmitgliedern. Diese standen in den letzten Jahren nicht im Einsatz. Sollte der Bedarf für weitere Mitglieder wieder wachsen, kann dies gestützt auf die offene Formulierung von Art. 29 Abs. 3 jederzeit gemacht werden.

Art. 31 Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar

Abs. 2 wird redaktionell etwas gestrafft. Inhaltlich ändert sich nichts. Die Publikation in weiteren Organen wird sich selbstverständlich weiterhin nach dem Gesichtspunkt richten, dass damit mutmassliche Gläubiger am ehesten angesprochen werden.

Art. 38 Gesetzliche Grundpfandrechte

Gemäss Art. 166 Abs. 1 lit. a des heutigen EG ZGB besteht unter anderem zu Gunsten von staatlichen Grundsteuern ein gesetzliches Grundpfandrecht. Die staatliche Grundsteuer ist zwischenzeitlich durch die Liegenschaftssteuer abgelöst worden, welche in der Steuergesetzgebung festgeschrieben ist und von den Bezirken und Schulgemeinden erhoben werden kann. Da es sich bei der Liegenschaftssteuer um eine wiederkehrende Steuer handelt, kann hierfür kein gesetzliches Pfandrecht bestellt werden. Im bisherigen Art. 166 lit. a EG ZGB, welcher neu zu Art. 38 Abs. 1 lit. a EG ZGB wird, ist deshalb die staatliche Grundsteuer ersatzlos zu streichen.

Art. 40

Dass die Viehverpfändung ohne Übertragung des Besitzes durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll erfolgt, ergibt sich bereits aus Art. 885 ZGB. Im kantonalen Recht ist nur noch die Zuständigkeit für die Protokollführung zu regeln.

Art. 83, 84 und 93 Gebühren und Bussen

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Gebühren und Bussen wurden teilweise schon sehr lange nicht mehr angepasst. Für eine angemessene Deckung der Kosten sind die Gebühren wieder einmal anzupassen. Auch die Bussen sollen so bemessen werden können, dass sie Wirkung entfalten.

Art. 94

Das Verbot, die Käuferschaft an Versteigerungen durch die Abgabe von Getränken zu animieren, wird eingeschränkt auf die unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken. Mineralwasser soll ungestraft abgegeben werden dürfen. Das Verbot soll neu für alle Versteigerungen gelten.

Art. 97 Grundbuchrecht

Gemäss heutigem Art. 200 EG ZGB gilt bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Grundbuches das kantonale Grundbuch, bestehend aus Servituten, Handänderungs- und Pfandprotokoll, Tagebuch und Belegen (Art. 48 SchIT ZGB). Aufgrund dieser Vorschrift entsteht die dingliche Wirkung mit der Eintragung des Rechtsverhältnisses in die kantonalen Ersatzformen (Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokolle). Da die Nachführung sehr zeitraubend ist und parallel dazu die Einträge mittels EDV nachgeführt werden, entstehen immer wieder grössere Verzögerungen. Die sich dadurch ergebenden Risiken könnten vermindert werden, wenn die dingliche Wirkung bereits mit dem Eintrag in das Tagebuch entstehen würde, das heisst, wenn die dingliche Wirkung des Haupteintrages auf den Tagebucheintrag zurückbezogen würde, wie dies im eidgenössischen Grundbuch der Fall ist.

In Art. 97 Abs. 1 wird deshalb festgehalten, dass bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Grundbuches die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen wird.

Art. 99 Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat hat bereits gestützt auf das heutige EG ZGB verschiedene Verordnungen und weiteres Ausführungsrecht erlassen, so vor allem die Zivilstandsverordnung und die Adoptions- und Pflegekinderverordnung. Diese Erlasse werden nach erfolgter Annahme des neuen EG ZGB durch die Landsgemeinde zu überprüfen sein. Sie bleiben aber grundsätzlich in Kraft, weil das bisherige EG ZGB in seiner Substanz nur überführt wird und mit der Revision die Zuständigkeiten und Kompetenzen bezüglich des Ausführungsrechts gleich bleiben.

In Abs. 2 wird die bisher mit einer eigenen Bestimmung gefasste Kompetenz des Grossen Rates für ergänzendes Recht über die Grundbuchführung zur generellen Ermächtigungsnorm genommen.

Art. 101 Änderung bestehenden Rechts

Im Rahmen dieser Bestimmung werden in zwei Gesetzen Anpassungen vorgenommen, die auf dem neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrecht gründen. Mit dem Einbezug in das EG ZGB wird gewährleistet, dass über das ganze, zusammengehörende Paket mit einem Entscheid befunden werden kann.

1. Verwaltungsverfahrensgesetz

Im Verwaltungsverfahrensgesetz soll die bestehende Praxis ausdrücklich festgehalten werden, dass Beweishandlungen nicht zwingend durch die Behörden vorgenommen werden müssen, sondern auch durch einen Ausschuss, ein einzelnes Behördenmitglied oder in gewissen Fällen durch einen delegierten Angestellten vorgenommen werden können.

Im Weiteren soll auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Zirkularbeschlüsse nur dann möglich sind, wenn sie in einem Geschäftsreglement vorgesehen sind. Die Erfahrung zeigt, dass solche Geschäftsreglemente für kaum eine Behörde im Kanton bestehen und dafür grundsätzlich meist auch kein Bedarf besteht.

Diese beiden Neuerungen sind namentlich auch für Behördenentscheide im Bereich des EG ZGB, insbesondere für die Erbschafts- und die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden von Bedeutung. Vielfach verlangen hier enge zeitliche Vorgaben beschleunigte Behördenentscheide.

2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Um die Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz wirksam zu beschleunigen, ist es auch nötig, den Instanzenzug zu straffen. Erstinstanzliche Entscheide dieser Behörden sollen daher im Beschwerdefall direkt an die kantonsgerichtliche Kommission für allgemeine Beschwerden gehen. Diese Änderung macht die Anpassung von Art. 5 und Art. 8 EG ZPO notwendig.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass weiterhin die meisten Entscheide aus dem Bereich des EG ZGB nicht direkt an ein Gericht weitergezogen werden können, sondern zunächst das Rechtsmittel des Rekurses bei der Standeskommission besteht.

Art. 32, 34, 43, 45, 48, 49, 52, 55, 63, 68, 69, 74, 75, 76, 77 und 88

Die Bestimmungen werden redaktionell angepasst, in den meisten Fällen nur ganz leicht. Materielle Änderungen ergeben sich keine.

6. Übergang, aufgehobenes Recht und Inkraftsetzung

Art. 14a Abs. 1 SchIT ZGB bestimmt für den Erwachsenenschutz, dass hängige Verfahren mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts von der neu zuständigen Behörde weitergeführt werden. Da die Erwachsenenschutzbehörde von Gesetzes wegen auch für den Kindes-

schutz zuständig ist (Art. 440 Abs. 3 nZGB), gelten die Vorschriften über die hängigen Verfahren in Art. 14a SchIT ZGB auch für den Kinderschutz. Weil gleichzeitig auch die übrigen Änderungen im EG ZGB keine Übergangsregelung erfordern, wird auf eine solche verzichtet.

Die Art. 45, 49, 56, 57, 58, 62, 63 und 66 können aufgehoben werden, weil die darin geregelten Belange mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht bereits auf Bundesebene abschliessend geregelt sind.

Gleiches gilt für verschiedene Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung (Art. 70b, 70e, 70f, 70g, 70h, 70l, 70m und 70n).

Gemäss Art. 172 des heutigen EG ZGB muss der Grundbuchverwalter den Schuldbriefgläubigern von Amtes wegen von jeder Handänderung unverzüglich Anzeige machen. Da Art. 834 ZGB eine gleichlautende Vorschrift enthält, wird die bisherige Bestimmung nicht mehr in das neue EG ZGB übernommen.

Art. 192 kann weggelassen werden, weil es heute kein kantonales Regulativ über Gantlokale mehr gibt und der Vorrang von Bundesrecht, und damit auch der Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzgebung, ohnehin generell gilt.

Die Vorlage soll auf Anfang 2013 in Kraft gesetzt werden. Für einzelne Bestimmungen ist von Bundesrechts wegen die Genehmigung einer Bundesstelle einzuholen.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das total revidierte Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2012 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. August 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch / Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

1. Ausgangslage

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat am 16. August 2011 eine Vorlage für ein total revidiertes Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB; GS 211.000) samt Botschaft überwiesen. Darin enthalten ist als Art. 101 EG ZGB eine Bestimmung zur Änderung von Regelungen in anderen Erlassen, die wegen der Totalrevision des EG ZGB nötig sind. Unter anderem wird das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO; GS 270.000) im Bereich der Zuständigkeiten angepasst.

Nun hat sich ergeben, dass in der EG ZPO noch zwei weitere Bestimmungen geändert werden sollten. Da es sich dabei um kleinere Anpassungen handelt, möchte sie die Standeskommission in die laufende Revision des EG ZGB einbeziehen. Art. 101 EG ZGB soll entsprechend ergänzt werden.

2. Änderungen

2.1 Berichtigung Reihenfolge

In Art. 4 sind die Artikelhinweise entgegen der üblichen Praxis nicht nummerisch anwachsend aufgeführt. Dieser Mangel soll behoben werden und die beiden Hinweise in der Reihenfolge umgekehrt werden.

2.2 Summarische Verfahren auf zweiter Instanz

Die Schweizerische Zivilprozessordnung kennt verschiedene Verfahren. Neben dem ordentlichen Verfahren, das den Regelfall bildet, und dem vereinfachten Verfahren, das beispielsweise bei Mietsachen zur Anwendung gelangt, wird auch das summarische Verfahren geregelt. In diese letzte Kategorie gehören die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen für ein laufendes Verfahren oder Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege. Solche Prozessurteile müssen naturgemäss sehr rasch angeordnet werden.

Beim Erlass des EG ZPO ist vergessen worden, die Zuständigkeit für summarische Verfahren auf zweiter Instanz zu regeln. Auf erster Instanz ist sachgerecht der Bezirksgerichtspräsident dafür zuständig erklärt worden (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 EG ZPO). Im Sinne einer konse-

quenten Fortführung dieser Systematik sollte die Zuständigkeit für summarische Verfahren auf der Ebene der zweiten Instanz dem Kantonsgerichtspräsidenten zugewiesen werden. Damit kann gewährleistet werden, dass vorsorgliche Massnahmen für ein laufendes Verfahren, beispielsweise die Sicherung des Streitgegenstandes vor Zerstörung, zeitgerecht greifen können.

2.3 Rechtsmittelinstanz für Entscheide der Schlichtungsbehörden

Nach Art. 212 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung fällen Schlichtungsbehörden bei Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.-- Entscheide, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Diese Kompetenz kommt sowohl den Vermittlern als auch den Mieterschlichtungsstellen zu. Da die Schlichtungsbehörden zu den Gerichtsbehörden zählen, müssen ihre Urteile als erstinstanzliche richterliche Entscheide gelten. Solche Entscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (siehe Art. 319 lit. a und Art. 308 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung).

In der heutigen EG ZPO findet sich keine Regelung über die Zuständigkeit für solche Entscheide. Die abschliessend aufgezählten Zuständigkeiten des Bezirksgerichtspräsidenten, der bezirksgerichtlichen Kommission und des Bezirksgerichts enthalten keine Hinweise auf eine Rechtsmittelstätigkeit (Art. 4, 5 und 6 EG ZPO). In allen drei Bestimmungen ist ausschliesslich von erstinstanzlicher Zuständigkeit die Rede.

Auch auf der Ebene des Kantonsgerichts findet sich keine Zuweisung der Zuständigkeit. In der Praxis müsste diese Lücke durch richterliche Ergänzung des Gesetzes gefüllt werden. Diese Situation befriedigt nicht. Es sind im Gesetz selber klare Zuständigkeitsverhältnisse zu schaffen.

Entscheide der Schlichtungsbehörden betreffen durchgehend kleine Streitwerte. Für sie sollte innerkantonale maximal ein zweistufiger Instanzenzug gelten. Die Instanz, an welche eine Beschwerde gegen einen Schlichtungsbehördenentscheid geht, entscheidet also innerkantonale endgültig.

Weil es sich um kleine Streitwerte handelt, kommt ein Weiterzug an ein Gesamtgericht nicht in Frage. Die absehbaren Gerichtskosten könnten schnell einmal den Streitwert übersteigen. Es fällt nur eine Zuweisung an einen Einzelrichter oder an eine Kommission in Betracht.

Im Rahmen einer Kurzvernehmlassung wurden den Präsidien der Bezirksgerichte, des Kantonsgerichts und der Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse drei Lösungsmöglichkeiten unterbreitet:

- Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidenten. Diese Lösung hat den Vorteil, dass jene Person über die Sache befindet, die im Spezialbereich des Miet- und Pachtrechts bei hö-

heren Streitwerten bereits zuständig ist. Das Fachwissen muss nicht erst aufgebaut werden.

- Beschwerde bei der bezirksgerichtlichen Kommission. Diese Kammer käme mit einer solchen Zuweisung zu ein paar zusätzlichen Fällen und damit zu einer verbesserten Auslastung.
- Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidenten. Er entscheidet bei Einzelrichterentscheiden bereits heute letztinstanzlich. Viele andere Kantone haben eine Zuweisung der Zuständigkeit bei einem Einzelrichter des Kantons- oder Obergerichts gewählt, so auch die Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh.

Alle Vernehmlassungsteilnehmer wünschen eine Zuweisung der Zuständigkeit an den Kantonsgerichtspräsidenten. Hierfür spricht vor allem der Umstand, dass der Kantonsgerichtspräsident schon heute für einzelrichterliche Angelegenheiten als letztinstanzlicher Richter im Kanton fungiert. Die bestehende Systematik wird so am folgerichtigsten ergänzt. Die Ständekommission kann sich dieser Sichtweise anschliessen und beantragt die Zuweisung an den Präsidenten des Kantonsgerichts.

3. Gesetzesbestimmung

Art. 101 Ziff. 2 EG ZGB würde demgemäss wie folgt lauten:

2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:

2.1 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 lautet neu:

1. im summarischen Verfahren (Art. 248ff. ZPO und Art. 335 ff. ZPO);

2.2 Art. 5 lautet neu:

(unverändert gemäss Antrag vom 16. August 2011)

2.3 Art. 7 lautet neu:

Kantonsgerichtspräsident

Der Kantonsgerichtspräsident ist:

1. Zuständig für summarische Verfahren vor Kantonsgericht (Art. 248 lit. a-d ZPO);
2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und der Schlichtungsbehörden (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
3. Einzige Instanz am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 ZPO);
4. Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

2.4 Art. 8 lautet neu:

(unverändert gemäss Antrag vom 16. August 2011)

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die gestellten Anträge einzutreten und in die Totalrevision des EG ZGB einzubeziehen.

Appenzell, 20. September 2011

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision Einführungsgesetz
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung unterbreitet dem Grossen Rat folgende Änderungsanträge:

I.

Art. 19 Abs. 2 soll neu wie folgt lauten:

„Für den Kanton besteht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB“.

Begründung

Die Kommission kommt einstimmig zum Schluss, dass es keinen Sinn macht, je eine Behörde für den inneren Landesteil und für Oberegg einzusetzen. Ein Hauptziel des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts besteht darin, in die Behördenarbeit mehr Professionalität zu bringen. Dieses Ziel bedingt einerseits, dass man die richtigen Fachleute findet, andererseits aber auch, dass zur Pflege des Fachwissens und runder, effizienter Abläufe eine Mindestzahl an Fällen besteht. Die Kommission gewichtet das Erfordernis der fachlichen Kompetenz in der Behörde eindeutig höher als die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Bei Einsetzung zweier Behörden wird befürchtet, dass es zu unnötigen Doppelspurigkeiten kommt, und es schwierig wird, die beiden Behörden mit der nötigen Fachkompetenz zu besetzen. Zudem wird darauf verwiesen, dass man im Bereich der Gerichtsorganisation aufgrund der gemachten Erfahrungen von einem regional orientierten, zweiteiligen Modell wieder abgekommen ist und ein Bezirksgericht im Kanton schaffen möchte. Schliesslich müssen auch die höheren Kosten bedacht werden, die mit zwei Behörden entstehen.

II.

Art. 6 Abs. 4 soll neu wie folgt lauten:

„Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.“

Begründung

Diese Änderung ist bedingt durch den Antrag auf Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton.

III.

Art. 22 Abs. 1 soll neu wie folgt lauten:

„Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung von behördlichen Massnahmen zuständig ist (Art. 400 Abs. 3 ZGB).“

Begründung

Auch diese Änderung ergibt sich aus dem Wechsel auf eine einzige kantonale Behörde.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
vom

Neue Fassung	Bisherige Fassung
A. Allgemeine Bestimmungen	

A. Zuständigkeiten	
<p>Art. 1 Bezirksrat</p> <p>¹Der Bezirksrat ist zuständige Behörde für folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) vorgesehene Fälle:</p> <p>ZGB Art. 694 Einräumung eines Notwegs;</p> <p>ZGB Art. 708 Abs. 1 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;</p> <p>ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen.</p> <p>²Der Bezirkshauptmann ist zuständig für:</p> <p>ZGB Art. 699 Abs. 1 Betreten von Wald und Weide.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Der Bezirkshauptmann ist für folgende im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fälle die zuständige Amtsstelle:</p> <p>ZGB Art. 333 Vorkehrungen betreffend unmündige oder entmündigte, geistesranke oder geistesschwache Hausgenossen;</p> <p>ZGB Art. 699 Das Betreten von Wald und Weide.</p> <p>Art. 2</p> <p>Dem Bezirksrate kommen folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthaltenen Obliegenheiten zu:</p> <p>ZGB Art. 694 Einräumung eines Notweges;</p> <p>ZGB Art. 708 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;</p> <p>ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen.</p> <p>Art. 108</p> <p>¹Die Festsetzung von Notwegen (Art. 694 ZGB) erfolgt durch den Bezirksrat.</p> <p>²In Fällen von allgemeinem Wassermangel oder in unverschuldeten Einzelfällen kann der Bezirksrat auch die erforderlichen Verfügungen zur Abhilfe treffen (Art. 709 ZGB).</p>
<p>Art. 2 Kantonspolizei</p> <p>Die Kantonspolizei ist zuständige Amtsstelle für:</p> <p>ZGB Art. 720a Abs. 2 Fundanzeigen bei verlorenen Tieren.</p>	<p>Art. 3</p> <p>Die Kantonspolizei ist zuständig für:</p> <p>ZGB Art. 720a Abs. 2 Entgegennahme von Fundanzeigen.</p>
<p>Art. 3 Erbschaftsbehörde</p> <p>¹Die Erbschaftsbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde in Erbschaftssachen, insbesondere für:</p> <p>ZGB Art. 581 Abs. 1 Anordnung des öffentlichen Inventars;</p> <p>ZGB Art. 595 Abs. 1 Amtliche Liquidation;</p> <p>ZGB Art. 618 Bestellung des Sachverständigen.</p> <p>²Der Präsident der Erbschaftsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und ist zuständige Behörde für:</p> <p>ZGB Art. 490 Abs. 1 Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;</p> <p>ZGB Art. 551 Abs. 1 Sicherung des Erbanges;</p> <p>ZGB Art. 553 Aufnahme des Inventars;</p> <p>ZGB Art. 580 Abs. 2 Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Bezüglich der Zuständigkeit der Erbschaftsbehörde wird auf Art. 71–85 dieses Gesetzes verwiesen.</p> <p>Art. 72</p> <p>Als Schätzungsbehörde im Sinne von Art. 617 und Art. 618 ZGB amtet die Standeskommission, welche befugt ist, weitere Sachverständige beizuziehen.</p> <p>Art. 78</p> <p>Der Präsident der Erbschaftsbehörde sorgt für Sicherung des Erbanges (Art. 551 ZGB) und verfügt in den in Art. 553 und Art. 490 ZGB vorgesehenen Fällen unverzüglich die Aufnahme des Inventars.</p> <p>Art. 80</p> <p>Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Art. 580 ZGB ist beim Präsidenten der Erbschaftsbehörde zu stellen. Die Bewilligung erfolgt durch die Standeskommission, welche die Veröffentlichung anordnet. ...</p>

	<p>Art. 82 Die amtliche Liquidation (Art. 593 ff. ZGB) erfolgt durch die Erbschaftsbehörde.</p>
<p>Art. 4 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:</p> <p>ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge; ZGB Art. 259 Abs. 2 Anfechtung der Anerkennung; ZGB Art. 260a Anfechtung der Anerkennung; ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; ZGB Art. 269a Anfechtung der Adoption; ZGB Art. 298 Übertragung der elterlichen Sorge; ZGB Art. 316 Aufnahme von Pflegekindern; ZGB Art. 318 Verwaltung des Kindsvermögens; ZGB Art. 320 Abs. 2 Anzehrung des Kindsvermögens; ZGB Art. 363 Abklärung des Vorsorgeauftrages; ZGB Art. 364 Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages; ZGB Art. 374 Abs. 3 Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung; ZGB Art. 381 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft; ZGB Art. 400 Abs. 1 Ernennung des Beistandes; ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars; ZGB Art. 425 Abs. 1 Entbindung von der Erstellung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung; ZGB Art. 428 Unterbringung und Entlassung; ZGB Art. 450g Vollstreckung; ZGB Art. 544 Abs. 1^{bis} Errichtung einer Beistandschaft; ZGB Art. 548 Abs. 1 Amtliche Verwaltung; ZGB Art. 550 Antragstellung zur Verschollenerklärung; PartG Art. 27 Abs. 2 Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.</p>	<p>Art. 5 ¹Der Vormundschaftsbehörde stehen ausser den in den Abschnitten «Vormundschaftsordnung» und «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu: ZGB Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 Klage auf Anfechtung der Anerkennung; ZGB Art. 260a Klage auf Anfechtung der Anerkennung; ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; ZGB Art. 269a Klage auf Anfechtung der Adoption; ZGB Art. 290 Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches; ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen; ZGB Art. 316 Pflegekinderaufsicht; ZGB Art. 550 Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen; PartG Art. 27 Abs. 2 Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.</p> <p>Art. 42 Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Bevormundungen, ernennt den Vormund und besorgt die übrigen ihr durch das ZGB zugewiesenen, vormundschaftlichen Obliegenheiten (Art. 373 ff. ZGB). Sie ist ferner zuständig für Anordnung und Durchführung der Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 - 317 ZGB) und für die Anordnung und Aufhebung der Beistandschaft (Art. 392 und 439 ZGB).</p> <p>Art. 70a Zuständig für die Anordnung und die Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss Art. 397a ZGB ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person.</p> <p>Art. 74 Die Vertretung und Verwaltung in Erbschaftssachen in Fällen von Art. 548 ZGB kann durch einen von der Vormundschaftsbehörde ernannten Vormund erfolgen.</p>
<p>²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:</p> <p>ZGB Art. 134 Abs. 3 Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge; ZGB Art. 146 Abs. 2 Antrag auf Vertretung des Kindes; ZGB Art. 265a Abs. 2 Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption; ZGB Art. 287 Abs. 1 Genehmigung von Unterhaltsverträgen;</p>	<p>Art. 67 Der Präsident der Vormundschaftsbehörde, unter Mitwirkung des Aktuars, nimmt die Prüfung im Sinne von Art. 413 Abs. 2 ZGB vor.</p>

<p>ZGB Art. 298a Abs. 1 Neuregelung der elterlichen Sorge; ZGB Art. 309 Abs. 1 Ernennung des Beistandes; ZGB Art. 322 Abs. 2 Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung; ZGB Art. 333 Abs. 3 Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen; ZGB Art. 382 Abs. 3 Vertretung der urteilsunfähigen Person; ZGB Art. 405 Abs. 2 Aufnahme des Inventars; ZGB Art. 415 Abs. 1 Prüfung und Genehmigung der Rechnung; ZGB Art. 425 Abs. 2 Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung; ZGB Art. 445 Vorsorgliche Massnahmen; ZGB Art. 451 Abs. 2 Auskunftserteilung.</p>	
<p>Art. 5 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig für: ZGB Art. 721 Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen; OR Art. 406c Abs. 1 Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.</p>	<p>Art. 6a Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig: ZGB Art. 721 Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen; OR Art. 406c Abs. 1 Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.</p>
<p>Art. 6 Standeskommission ¹Die Standeskommission ist zuständige Behörde für: ZGB Art. 30 Abs. 1 Bewilligung von Namensänderungen; ZGB Art. 78 Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins; ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung; ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung; ZGB Art. 106 Abs. 1 Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe; ZGB Art. 171 Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen; ZGB Art. 268 Abs. 1 Aussprechung der Adoption; ZGB Art. 316 Abs. 1^{bis} Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption; ZGB Art. 441 Abs. 1 Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht; ZGB Art. 882 Aufsicht bei Auslosungen; ZGB Art. 885 Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente; ZGB Art. 907 Bewilligung des Pfandleihgewerbes; PartG Art. 9 Abs. 2 Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.</p>	<p>Art. 7 Der Standeskommission stehen folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu: ZGB Art. 30 Bewilligung von Namensänderungen; ZGB Art. 78 Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins; ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung; ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung; ZGB Art. 106 Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe; ZGB Art. 171 Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen; ZGB Art. 268 Abs. 1 Aussprechung der Adoption; ZGB Art. 316 Abs.1bis Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption; ZGB Art. 580 Anordnung des öffentlichen Inventars; ZGB Art. 882 Aufsicht bei Auslosungen; ZGB Art. 907, 915 Pfandleihanstalten; PartG Art. 9 Abs. 2 Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft. Art. 177 ¹Der Grosse Rat kann Geldinstitute und Genossenschaften, die sich mit der Abgabe von Darlehen befassen, Vollmacht erteilen zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes (Art. 885 ZGB).</p>

<p>²Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.</p> <p>³Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen, in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.</p> <p>⁴Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.</p>	<p>²Die einschlägigen Statuten und Reglemente dieser Institute bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.</p> <p>Art. 179 ¹Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hierzu der Bewilligung der Standeskommission (Art. 907 ZGB).</p> <p>Art. 28 ¹Die Standeskommission ist die Aufsichtsbehörde für das Zivilstandswesen.</p> <p>Art. 41 Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen ist die Standeskommission.</p> <p>Art. 183 ¹Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Grundbuchämter aus.</p> <p>Art. 19 In denjenigen Fällen, in welchen zur Ausführung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes eine Amtsstelle oder Behörde nicht speziell bezeichnet ist, ist die Standeskommission berechtigt, in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Kompetenzzuscheidungen die erforderlichen Verfügungen an die betreffende Behörde anzuordnen.</p> <p>Art. 71 ³Die Standeskommission wählt für jeden Erbschaftskreis eine Erbschaftsbehörde bestehend aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, welche als zuständige Behörde in Erbschaftssachen nach Massgabe des ZGB funktioniert, soweit nicht durch letzteres oder die nachstehenden Artikel etwas anderes festgesetzt ist.</p>
---	--

<p>Art. 7 Sozialhilfegesetzgebung Die Zuständigkeit für die folgenden Aufgaben richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung:</p> <p>ZGB Art. 131 Abs. 1 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen; ZGB Art. 290 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen; ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen.</p>	
II. Verfahren	
<p>Art. 8 Verfahrensvorschriften ¹In den Verfahren vor Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gilt, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG). ²Unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz erheben die Verwaltungsbehörden für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren bis Fr. 10'000.--.</p>	<p>Art. 44 Der Präsident der Vormundschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestellten Antrag hin verpflichtet, die bis zur Behandlung durch die Behörden notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen. Der Präsident sorgt dafür, dass über seinerseits getroffene Verfügungen und eingegangene Anträge ein Protokoll geführt wird.</p> <p>Art. 75 In Fällen, wo das ZGB die Mitwirkung der Erbschaftsbehörde als zuständige Behörde vorsieht, kann dieselbe auf Anordnung des Präsidenten auch durch ein Mitglied der Behörde erfolgen.</p> <p>Art. 76 Der Präsident der Erbschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestelltes Parteibegehren hin befugt und verpflichtet, die notwendig erscheinenden vorsorglichen Massregeln anzuordnen.</p> <p>Art. 85 Die Gebühren in Erbschaftssachen werden durch Verordnung des Grossen Rates festgesetzt.</p> <p>Art. 183a Für Beschwerden in Grundbuchsachen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG) und das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG) sinngemäss.</p>
<p>Art. 9 Rekurse Soweit das Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz nichts anderes bestimmt, kann gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide innert 30 Tagen bei der Standeskommission Rekurs geführt werden.</p>	<p>Art. 6 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bezirks-, Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde kann innert der Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Entscheides Rekurs an die Standeskommission ergriffen werden.</p> <p>Art. 50 ¹Personen, die durch eine Verfügung oder einen Beschluss der Vormundschaftsbehörde betroffen werden, deren Verwandte sowie jedermann, der ein Interesse nachweist,</p>

	haben gegen diese Verfügungen oder Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde innert 10 Tagen von der Eröffnung des Entscheides an das Rekursrecht an die Aufsichtsbehörde.
<p>Art. 10 Beschwerden</p> <p>¹Gegen Entscheide betreffend die fürsorgliche Unterbringung und gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide des Handelsregisteramtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Standeskommission kann bei der Kommission für allgemeine Beschwerden des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden.</p> <p>²Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.</p> <p>³Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹Eine Kommission des Bezirksgerichts ist für folgende im Zivilrecht vorgesehenen richterlichen Verfügungen und Entscheide zuständig:</p> <p>ZGB Art. 269, 269a Anfechtung der Adoption;</p> <p>ZGB Art. 314 Beschwerde bei Entziehung der elterlichen Sorge;</p> <p>ZGB Art. 397d Beschwerde bei fürsorglicher Freiheitsentziehung;</p> <p>ZGB Art. 368 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft;</p> <p>ZGB Art. 392 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beistandschaft;</p> <p>ZGB Art. 395 Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beiratschaft.</p> <p>Beschwerde gegen Entscheide der Standeskommission in Zivilsachen. HRegV Art. 165 Beschwerde gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes.</p> <p>²Die Beschwerde gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist dem Gericht innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides einzureichen, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine anderen Vorschriften enthält. Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.</p> <p>Art. 50</p> <p>²Rekursentscheide der Aufsichtsbehörde bzw. der Standeskommission betreffend die Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft, einer Beistandschaft oder einer Beiratschaft können von den Betroffenen, deren Verwandten sowie jedermann, der ein Interesse nachweist, innert 10 Tagen von der Eröffnung des Entscheides mit Beschwerde bei der entsprechenden Kommission des Kantonsgerichtes im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes angefochten werden.</p> <p>Art. 70k</p> <p>¹Gegen den Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung eines Entlassungsgesuches kann der Betroffene, der gesetzliche Vertreter oder eine dem Betroffenen nahestehende Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Verfügung nicht. Der Präsident der Rekursbehörde oder die Vormundschaftsbehörde, welche die Einweisung angeordnet hat, kann dem Rekurs jedoch aufschiebende Wirkung erteilen.</p>

	<p>len.</p> <p>²Die Rekursbehörde entscheidet als einzige kantonale Instanz in einem raschen und einfachen Verfahren über das Begehren. Bei psychisch Kranken darf nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden.</p>
<p>Art. 11 Veröffentlichung</p> <p>¹Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine zusätzliche Publikation in andern Zeitungen liegt im Ermessen der Behörden.</p> <p>²Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 24</p> <p>Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten zweimal durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine Publikation in andern Zeitungen ist in das Ermessen der Behörden gelegt.</p> <p>Art. 25</p> <p>In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662 und 43 Schlusstitel des ZGB muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander erfolgen.</p> <p>Art. 26</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.</p>
III. Öffentliche Beurkundung	
<p>Art. 12 Urkundspersonen</p> <p>¹Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.</p> <p>²Die Voraussetzungen für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.</p> <p>³Für den Ausstand der Urkundsperson gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.</p>	<p>Art. 20</p> <p>¹Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.</p> <p>²Die Voraussetzung für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch Verordnung geregelt.</p> <p>Art. 23</p> <p>Die Urkundsperson hat in Ausstand zu treten, wenn sie sich persönlich oder als Vertreter Dritter an der Beurkundung beteiligt, ferner, wenn sie mit einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad (Geschwisterkinder) im Sinne des Art. 20 und 21 ZGB verwandt oder verschwägert ist.</p>
<p>Art. 13 Schreibkundige Person</p> <p>¹Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen.</p> <p>²Sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen.</p> <p>³Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.</p>	<p>Art. 21</p> <p>Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen; sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.</p>

<p>Art. 14 Sprachkundige Person ¹Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei. ²Der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.</p>	<p>Art. 22 Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei; der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein (Art. 55 Schlusstitel ZGB).</p>
<p>B. Besondere Bestimmungen</p>	
<p>I. Körperschaften des kantonalen Rechts</p>	
<p>Art. 15 Entstehen der Körperschaft ¹Die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, können vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. ²Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und deren Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern rechtsverbindlich (Art. 59 ZGB). ³Statutenrevisionen unterliegen der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.</p>	<p>Art. 30 ¹Die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw. können vom Grossen Rate als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, sowie die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern (Art. 59 ZGB). ²Eine Revision der Statuten bedarf jeweilen erneuter Genehmigung durch den Grossen Rat.</p>
<p>Art. 16 Verfahren Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen.</p>	
<p>II. Familienrecht</p>	
<p>Art. 17 Findelkinder Findelkinder erhalten das Bürgerrecht von Appenzell, wenn sie im inneren Landesteil gefunden worden sind, jenes von Oberegg, wenn sie im äusseren Landesteil gefunden worden sind.</p>	<p>Art. 29 Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde.</p>
<p>Art. 18 Güterrechtsregister Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.</p>	<p>Art. 32 Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 und Art. 10 Schlusstitel werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.</p>

III. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	
1. Allgemeines	
	<p><i>Aufgehoben infolge Neuregelung ZGB oder weil bereits anderswo im kantonalen Recht geregelt:</i></p> <p>Art. 45 Über die Verhandlungen der Vormundschaftsbehörde ist ein Protokoll und ein Register der Bevormundungsfälle sowie der bestellten Vormünder zu führen. Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörden wird durch den Kanton gestellt.</p> <p>Art. 49 ¹Wer sich freiwillig unter Vormundschaft begeben will, hat diesen Willen persönlich, durch beglaubigte Vertretung oder schriftlich beim Präsidenten der Vormundschaftsbehörde zu erklären. ²Beruhet das Begehren auf dem freien Entschluss der Person und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ordnet der Präsident die Bevormundung an, welche der Bestätigung durch die Behörde bedarf (Art. 372 ZGB).</p> <p>Art. 56 Die Kosten des Verfahrens der Bevormundung bzw. Beistandschaft und der Entlassung aus derselben trägt der zu Bevormundende bzw. der Bevormundete.</p> <p>Art. 57 Die Grundsätze über das Verfahren bei der Bevormundung finden entsprechende Anwendung bei der Aufhebung der Vormundschaft.</p> <p>Art. 58 Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB) finden die Art. 42 bis Art. 50 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.</p> <p>Art. 62 ¹Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind sofort in die Waisenlade einzulegen (Art. 399 ZGB). ²Über die Führung der Waisenlade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.</p> <p>Art. 63 Bares Geld hat der Vormund, soweit er dessen nicht für den Bevormundeten bedarf, bei der Kantonalbank anzulegen.</p>

	<p>Art. 66 Durch eine Abordnung der Aufsichtsbehörde soll jährlich wenigstens einmal Durchsicht der Waisenlade vorgenommen, der Inhalt derselben mit den geführten Verzeichnissen verglichen und über das Ergebnis der Regierung Bericht erstattet werden.</p>
<p>Art. 19 Behördenorganisation ¹Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist Sache des Kantons. ²Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB. ³Die Behörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. ⁴Für einen Behördenentscheid ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.</p>	<p>Art. 40 ¹Das Vormundschaftswesen ist Sache des Kantons. ²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Vormundschaftskreis. ³Der Grosse Rat wählt für jeden Vormundschaftskreis eine Vormundschaftsbehörde, bestehend aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.</p> <p>Art. 36 ²Die Ständekommission kann gestatten oder verlangen, dass für einzelne Bezirke besondere Kinderschutz-Kommissionen ernannt werden, welche in den Fällen von Art. 307 bis 317 ZGB die Vormundschaftsbehörde zu unterstützen haben.</p> <p>Art. 43 Die Vormundschaftsbehörde besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.</p>
<p>Art. 20 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen ¹Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartements, soweit die Aufsicht nicht bereits anderweitig gewährleistet ist. ²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) sowie für weitere Aufgaben zuständig, die ihr das kantonale Recht zuweist.</p>	
<p>Art. 21 Meldepflichten ¹Erfahren Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint, sind sie gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB). ²Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht vom Amts- oder Berufsgeheimnis befreit.</p>	<p>Art. 36 ¹Jedermann ist verpflichtet – insbesondere Mitglieder einer Behörde, Lehrer und öffentlich-rechtliche Angestellte –, Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern ungesäumt einem Mitglied der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.</p>

2. Beistandschaften	
<p>Art. 22 Organisation ¹Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist je eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung von behördlichen Massnahmen zuständig ist (Art. 400 Abs. 3 ZGB). ²Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson überträgt.</p>	
<p>Art. 23 Übernahme der Entschädigung bei Mittellosigkeit Ist bei der betroffenen Person kein Vermögen und kein genügendes Einkommen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung des Beistands vom Kanton zu übernehmen (Art. 404 Abs. 1 ZGB).</p>	
<p>Art. 24 Aufsicht Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.</p>	
3. Fürsorgerische Unterbringung	
	<p><i>Aufgehoben infolge Neuregelung ZGB oder weil bereits anderswo im kantonalen Recht geregelt:</i></p> <p>Art. 70b ¹Erhält die zuständige Vormundschaftsbehörde von einem Interventionsgrund gemäss Art. 397a ZGB Kenntnis, so ist sie von Amtes wegen zur Einleitung des Verfahrens verpflichtet. Sie klärt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen gründlich ab. Der Betroffene und soweit erforderlich ihm nahestehende Personen, Behörden und Fachstellen, die sich mit ihm befasst haben, sind anzuhören. ²Die betroffene Person ist vor dem Entscheid vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied der Vormundschaftsbehörde über die Gründe der Freiheitsentziehung zu unterrichten und dazu mündlich anzuhören. Der Fürsorgebedürftige hat das Recht, in die ihn betreffenden Akten Einsicht zu nehmen, soweit nicht wichtige öffentliche oder private Interessen eine Geheimhaltung erfordern. ³Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob dem Betroffenen die nötige persönliche Fürsorge nicht mit anderen geeigneten, weniger einschneidenden Massnahmen wie Verwarnung oder Weisungen (ärztliche oder ambulatorische Behandlung, Verzicht auf alkoholische Getränke oder andere Suchtmittel) erwiesen werden kann. Den Entscheid über solche Vormassnahmen trifft die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen.</p>

Art. 70e

¹Liegt Gefahr im Verzuge, so kann die fürsorgliche Freiheitsentziehung vorsorglich und ohne umfassende Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person durch die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort angeordnet werden. Bei psychisch kranken Personen können nebst der Vormundschaftsbehörde in der Schweiz praxisberechtigte Ärzte die vorsorgliche Einweisung in eine geeignete Anstalt verfügen. Die betroffene Person ist spätestens innert 3 Tagen seit dem Freiheitsentzug bzw. nach Eintritt der Einvernahmefähigkeit vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der einweisenden Vormundschaftsbehörde mündlich über die Gründe zu unterrichten und anzuhören.

²Die Vormundschaftsbehörde am Wohnort der betroffenen Person ist unverzüglich über die fürsorgliche Freiheitsentziehung zu benachrichtigen. Diese ist verpflichtet, das ordentliche Verfahren im Sinne dieses Gesetzes einzuleiten.

Art. 70f

Die vorsorglich in einer Anstalt untergebrachte Person ist spätestens nach 30 Tagen seit der Einweisung zu entlassen, sofern die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen bis zu diesem Zeitpunkt nicht im ordentlichen Verfahren die fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet hat.

Art. 70g

¹Die Vormundschaftsbehörde, welche die fürsorgliche Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren angeordnet hat, prüft wenigstens einmal jährlich, ob die Unterbringung in der Anstalt noch nötig ist. Sie hat dabei sowohl die Anstaltsleitung als auch die betroffene Person anzuhören.

²Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt. Trifft dies zu, so hat die Anstaltsleitung die Entlassung von sich aus zu beantragen.

³Eine freiwillig in eine Anstalt eingetretene Person kann nur dann gegen ihren Willen zurückbehalten werden, wenn die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen die Freiheitsentziehung nachträglich im ordentlichen Verfahren angeordnet hat. Für die vorsorgliche Zurückbehaltung gilt Art. 70e sinngemäss.

Art. 70h

¹Ein Gesuch um Entlassung aus der Anstalt kann jederzeit von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person sowie dem gesetzlichen Vertreter bei der Anstaltsleitung eingereicht werden. Diese hat das Entlassungsgesuch mit dem entsprechenden Antrag unverzüglich an die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person weiterzuleiten, die darüber entscheidet.

²Die Vorschriften über das Verfahren bei der Anordnung der fürsorglichen Freiheitsentziehung finden sinngemäss Anwendung.

	<p>Art. 70l Die Rekursbehörde hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und die betroffene Person mündlich anzuhören. Kann die Einvernahme nicht vor Schranken erfolgen, so hört der Präsident oder eine von ihm bestimmte Delegation der Rekursbehörde die betroffene Person an. Wenn nötig sind weitere Beweisergänzungen anzuordnen.</p> <p>Art. 70m ¹Das Rekursverfahren ist unentgeltlich, sofern es nicht mutwillig eingeleitet worden ist. ²Der Präsident der Rekursbehörde bestellt der betroffenen Person wenn nötig einen unentgeltlichen Rechtsbeistand.</p> <p>Art. 70n Die Kosten der Anstaltsunterbringung im Rahmen des Vollzuges der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sind in erster Linie von der versorgten Person zu tragen. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, haben subsidiär die Verwandten nach Art. 328 und 329 ZGB und die Öffentlichkeit gemäss dem Gesetz betreffend das öffentliche Fürsorgewesen für die Kosten aufzukommen.</p>
<p>Art. 25 Ärztliche Einweisung ¹Jeder Arzt, der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen eine fürsorgerische Unterbringung anordnen (Art. 429 ZGB). ²Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung unverzüglich schriftlich auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.</p>	<p>Art. 70c Über die Einweisung oder Zurückbehaltung psychisch Kranker in einer Anstalt darf nur unter Beizug eines in der Schweiz praxisberechtigten sachverständigen Arztes verfügt werden.</p> <p>Art. 70d Jeder Entscheid ist zu begründen und der betroffenen Person sowie dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Er hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.</p>
<p>Art. 26 Weiterführung ¹Hält die Einrichtung oder der einweisende Arzt eine Unterbringung über die ärztlich angeordnete Einweisungszeit hinaus als notwendig, stellt sie oder der Arzt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahmen. ²Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungszeit einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.</p>	
<p>Art. 27 Nachbetreuung ¹Besteht Rückfallgefahr, kann beim Austritt zwischen der Einrichtung und der austretenden Personen eine geeignete Nachbetreuung vereinbart werden (Art. 437 Abs. 1 ZGB). ²Kommt keine solche Vereinbarung zu Stande und ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und</p>	<p>Art. 70i Nach Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung kann die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz für die betroffene Person eine ambulante Nachbehandlung oder die nötigen vormundschaftlichen Massnahmen anordnen.</p>

<p>Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.</p> <p>³Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung des behandelnden Arztes ein und entscheidet über eine geeignete Nachbetreuung.</p>	
<p>Art. 28 Ambulante Massnahmen</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorglichen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB).</p> <p>²Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen; b) die Verpflichtung, eine regelmässige Kontrolle der ärztlich verordneten Medikamenteneinnahme durch eine geeignete Fachstelle zuzulassen; c) die Auferlegung einer Meldepflicht gegenüber einer Behörde oder Fachstelle; d) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten. <p>³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.</p> <p>⁴Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.</p>	
<p>IV. Erbrecht</p>	
<p>Art. 29 Erbschaftswesen</p> <p>¹Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.</p> <p>²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis, wobei das Sekretariat durch den Kanton gestellt wird.</p> <p>³Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Art. 71</p> <p>¹Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.</p> <p>²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis.</p> <p>...</p> <p>⁴Das Sekretariat der Erbschaftsbehörden wird durch den Kanton gestellt.</p>
<p>Art. 30 Aufbewahrung von Urkunden und Wertsachen</p> <p>¹Letztwillige Verfügungen im Sinne von Art. 504 und 505 ZGB, Erbschaftsprotokolle und von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommene Wertsachen und Wertschriften sind in die Erbschaftslade aufzunehmen.</p> <p>²Über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.</p>	<p>Art. 73</p> <p>Bezüglich der Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen im Sinne von Artikel 504 und 505 ZGB, der Erbschaftsprotokolle und der von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommenen Wertsachen und Wertschriften gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Vormundschaft (Art. 62 dieses Einführungsgesetzes).</p>

<p>Art. 31 Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar ¹Die Erbschaftsbehörde verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben. ²Der Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 583 ZGB ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 80 Bis zur Übernahme der Erbschaft durch die Erben wird dieselbe durch die Erbschaftsbehörde verwaltet.</p> <p>Art. 81 Der Rechnungsruf ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten können, zu veröffentlichen.</p>
<p>Art. 32 Ortsgebrauch bei Erbteilungen ¹Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen zugewiesen werden, die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töchtern (Art. 613 ZGB). ²Die Zuweisung erfolgt unter billiger Anrechnung des Wertes.</p>	<p>Art. 83 Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen zu seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen, dagegen die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen zu ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töchtern, unter billiger Anrechnung des Wertes zugewiesen werden (Art. 613 ZGB).</p>
V. Sachenrecht	
1. Allgemeines	
	<p><i>Aufgehoben, weil bereits in Art. 834 Abs. 1 ZGB so geregelt.</i></p> <p>Art. 172 Der Grundbuchverwalter ist von Amtes wegen verpflichtet, von jeder Handänderung den Schuldbriefgläubigern auf ihre Kosten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen.</p>
<p>Art. 33 Bestandteile und Zugehör ¹Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB). ²Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.</p>	<p>Art. 86 ¹Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB). ²Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.</p>
<p>Art. 34 Heimatschutz und Eigentumsbeschränkungen ¹Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschafts-</p>	<p>Art. 116 ¹Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschafts-</p>

<p>bildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen das Nötige anzuordnen und Strafbestimmungen aufzustellen.</p> <p>²Er ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).</p>	<p>bildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.</p> <p>²Der Grosse Rat ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).</p>
<p>Art. 35 Ortsgebrauch bei Betreten fremder Grundstücke Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.</p>	<p>Art. 162 Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.</p>
<p>Art. 36 Verpfändbarkeit öffentlicher Grundstücke Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser wenn der Grosse Rat zur Ausführung öffentlicher Werke eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).</p>	<p>Art. 164 Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser, wenn zur Ausführung öffentlicher Werke der Grosse Rat eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).</p>
<p>Art. 37 Einseitige Ablösung von Grundpfandrechten ¹Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar. ²Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).</p>	<p>Art. 165 ¹Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar. ²Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).</p>
<p>Art. 38 Gesetzliche Grundpfandrechte ¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht: a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat ersatzweise veranlassten Wegreparaturen; b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen eines Jahres, von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird. ²Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).</p>	<p>Art. 166 ¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht: a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der staatlichen Grundsteuer, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat gemäss Art. 107 dieses Gesetzes ausgeführten Wegreparaturen; b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen einem Jahre von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird. ²Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).</p>
<p>Art. 39 Bewilligung für Pfandleihgewerbe ¹Die Bewilligung, das Pfandleihgewerbe zu betreiben, darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen un-</p>	<p>Art. 179 ¹Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hierzu der Bewilligung der Standeskommission (Art. 907 ZGB).</p>

<p>bescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten.</p> <p>²Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.</p>	<p>²Die Bewilligung darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten. Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.</p>
<p>Art. 40 Viehverpfändung Das Betreibungsamt führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).</p>	<p>Art. 178 Die Viehverpfändung ohne Übertragung des Besitzes erfolgt durch Eintragung in ein vom Betreibungsamt geführtes Verschreibungsprotokoll.</p>
2. Nachbarrecht	
<p>Art. 41 Bauten und Pflanzen im Allgemeinen ¹Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes. ²Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.</p>	<p>Art. 88 ¹Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes. ²Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.</p>
<p>Art. 42 Bauten an gemeinschaftlichen Mauern In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.</p>	<p>Art. 92 In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.</p>
<p>Art. 43 Ablagerungen und Fahrnisbauten ¹Das Ablagern von Holz, Heu, Streue und dergleichen sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss. ²Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderem nachbarlichen Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und für Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.</p>	<p>Art. 94 ¹Das Ablagern von Holz, Heu, Streue, und dergleichen, sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss. ²Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderem nachbarlichem Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.</p>
<p>Art. 44 Anriesrecht ¹Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinüberraagenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes. ²Das Einsammeln dieser Früchte soll so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.</p>	<p>Art. 95 Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinüberraagenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes. Das Einsammeln dieser Früchte soll jedoch so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.</p>

<p>Art. 45 Grenzabstand von Bäumen und Sträuchern ¹Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50 Zentimeter gepflanzt werden.</p> <p>²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streuland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.</p>	<p>Art. 96 ¹Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50cm gepflanzt werden.</p> <p>²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streuland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.</p>
<p>Art. 46 Vorübergehende Benutzung von nachbarlichem Boden ¹Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betretung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis für den Nachbarn möglichst schonend Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben.</p> <p>²Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten.</p> <p>³Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.</p>	<p>Art. 97 ¹Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betretung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis einen für den Nachbarn möglichst wenig lästigen Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben.</p> <p>²Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten.</p> <p>³Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.</p>
<p>3. Wegrecht</p>	
<p>Art. 47 Allgemein Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstrecke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.</p>	<p>Art. 98 Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstrecke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.</p>
<p>Art. 48 Fusswegrecht ¹In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.</p> <p>²Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter und für eingefriedigte Wege einen Meter. Der Luftraum muss auf eine Höhe von drei Metern frei sein.</p>	<p>Art. 99 ¹In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht, zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.</p> <p>²Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter, für eingefriedigten Weg einen Meter und es muss der Luftraum auf eine Höhe von drei Metern frei sein.</p>

<p>Art. 49 Besondere Wegrechte ¹Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes Vieh über den Weg führen. ²Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren. ³Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh. ⁴Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh. ⁵Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt. ⁶Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene, durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.</p>	<p>Art. 100 ¹Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes (gefangenes) Vieh über den Weg führen. ²Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren. ³Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh. ⁴Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh. ⁵Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt. ⁶Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.</p>
<p>Art. 50 Allgemeines Fahrrecht ¹Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren sowie darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben. ²Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.</p>	<p>Art. 101 ¹Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren und auch darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben. ²Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.</p>
<p>Art. 51 Winterfahrrecht: a. Allgemein Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis 19. März, und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen.</p>	<p>Art. 102 Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis den 19. März und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen.</p>
<p>Art. 52 b. Abschlagung von Waldungen und grosse Fuhren Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet. Bei Benutzung desselben im März kann der Betreffende nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatz angehalten werden.</p>	<p>Art. 103 Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen, sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet; bei späterer Benutzung desselben (d.h. bis 19. März) können die Betreffenden nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatz angehalten werden.</p>
<p>Art. 53 c. Gebrauch von Wagen Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden. Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen), ist verboten. Zweispännig zu fahren, ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.</p>	<p>Art. 104 Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden; Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen) ist verboten. Zweispännig zu fahren ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.</p>

<p>Art. 54 Reistrecht ¹Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März. ²Bei Ausübung des Reistrechts sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen. ³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.</p>	<p>Art. 105 ¹Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März. ²Bei Ausübung des Reistrechtes sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen. ³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.</p>
<p>Art. 55 Unterhaltspflicht ¹Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, auch Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten. ²Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten. ³Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechts oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter. ⁴Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgeht, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.</p>	<p>Art. 106 ¹Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, d.h. Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten. ²Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten. ³Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechtes oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter. ⁴Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgehen, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.</p>
<p>Art. 56 Ersatzvornahme und Offenhaltungspflicht ¹Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen. ²Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.</p>	<p>Art. 107 ¹Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen. ²Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.</p>
<p>4. Einfriedungen</p>	
<p>Art. 57 Wiesen und Weideflächen Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, beispielsweise durch das Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).</p>	<p>Art. 109 Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, z.B. Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).</p>

<p>Art. 58 Unterhaltungspflicht bei Änderung gleicher Nutzungen</p> <p>¹Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten.</p> <p>²Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>	<p>Art. 110</p> <p>Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt, und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten. Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>
<p>Art. 59 Unterhaltungspflicht bei Änderung ungleicher Nutzungen</p> <p>¹Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten.</p> <p>²Nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>	<p>Art. 111</p> <p>Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten; nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>
<p>Art. 60 Eigentum am Lebhag</p> <p>¹Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss.</p> <p>²Auf Verlangen des Anstössers muss solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.</p>	<p>Art. 112</p> <p>Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss. Auf Verlangen des Anstössers muss aber solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.</p>
<p>Art. 61 Eigentum an Grenzbäumen</p> <p>In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.</p>	<p>Art. 113</p> <p>In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.</p>
<p>Art. 62 Abstandsvorschriften</p> <p>¹Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.</p> <p>²Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 Zentimeter, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.</p> <p>³Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.</p> <p>⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.</p>	<p>Art. 114</p> <p>¹Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.</p> <p>²Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 cm, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.</p> <p>³Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.</p> <p>⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.</p>

VI. Wasserrecht	
1. Allgemeines	
<p>Art. 63 Ableitung von Wasser ¹Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie ab Quellen aus dem betreffenden Bezirk oder aus dem Kanton hinaus ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft.</p> <p>²Die Standeskommission untersucht, ob damit bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Sie holt die Stellungnahme des betreffenden Bezirksrates ein.</p> <p>³Gegen den Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen beim Grossen Rat Beschwerde geführt werden.</p>	<p>Art. 132 ¹Die Ableitung von Wasser aus öffentlichen Gewässern überhaupt, sowie von Quellen ausser den betreffenden Bezirk oder ausser den Kanton ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft, welche untersuchen soll, ob bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Die Standeskommission hat dabei die Begutachtung des betreffenden Bezirksrates einzuholen.</p> <p>²Gegenüber dem Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen der Rekurs an den Grossen Rat eingelegt werden.</p>
<p>Art. 64 Nutzbarmachung von Wasserkräften Die Standeskommission entscheidet im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) über</p> <p>a) die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 bis 37 WRG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;</p> <p>b) das Heranziehen von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).</p>	<p>Art. 133 Die Standeskommission entscheidet im Sinne des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte</p> <p>a) über die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 - 37 BG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;</p> <p>b) über die Heranziehung von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 BG).</p>
<p>Art. 65 Private Gewässer ¹Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum.</p> <p>²Die Reinigung und Leerung von Wassersämlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden.</p> <p>³Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.</p>	<p>Art. 134 ¹Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum.</p> <p>²Die Reinigung und Leerung von Wassersämlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden.</p> <p>³Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.</p>
<p>Art. 66 Öffentliche Gewässer Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.</p>	<p>Art. 135 Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche mit Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.</p>
<p>Art. 67 Unterhalt und Materialentnahme ¹Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern</p>	<p>Art. 136 ¹Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern</p>

<p>sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau.</p> <p>²Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.</p>	<p>sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau.</p> <p>²Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.</p>
<p>Art. 68 Ableitung</p> <p>¹Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch in der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden.</p> <p>²Vorbehalten bleibt die Erteilung staatlicher Konzessionen für neue Wasserwerkanlagen, wobei von den Eigentümern der neuen Anlagen für eine allfällig beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten ist.</p>	<p>Art. 137</p> <p>¹Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten, oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch an der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden.</p> <p>²Vorbehalten bleiben die Fälle, wo für neue Wasserwerkanlagen staatliche Konzessionen erteilt werden; doch ist auch in diesen Fällen von den Eigentümern der neuen Anlagen für die beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten.</p>
<p>Art. 69 Wassernutzung</p> <p>Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken ist, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, innert den Schranken polizeilicher Ordnung jedermann gestattet.</p>	<p>Art. 138</p> <p>Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken usw. ist innert den Schranken polizeilicher Ordnung und, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, jedermann gestattet.</p>
<p>Art. 70 Wasserkraftregal</p> <p>Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.</p>	<p>Art. 145</p> <p>Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kantone zu.</p>
<p>Art. 71 Besitzstandgarantie</p> <p>Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestand gewährleistet, vorbehaltlich von Einschränkungen durch die Bundesgesetzgebung.</p>	<p>Art. 146</p> <p>Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestande gewährleistet. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen der Bundesgesetzgebung.</p>
<p>Art. 72 Änderung von Anlagen und Konzessionen</p> <p>Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.</p>	<p>Art. 147</p> <p>Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -Konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.</p>
<p>2. Konzessionen</p>	
<p>Art. 73 Neue Anlagen und Ableitungen</p> <p>Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.</p>	<p>Art. 148</p> <p>Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern, sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern, ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und eventuelle Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.</p>

<p>Art. 74 Gesuchseinreichung und öffentliche Auflage</p> <p>¹Konzessionsgesuche sind mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.</p> <p>²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.</p> <p>³Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.</p>	<p>Art. 149</p> <p>¹Ein Konzessionsgesuch ist mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen.</p> <p>²Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.</p>
<p>Art. 75 Konzessionserteilung</p> <p>¹Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung aller Einsprachen über das Konzessionsgesuch.</p> <p>²Verlangt die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher, der eine Fläche von mindestens 20 Hektaren fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.</p>	<p>Art. 150</p> <p>Der Erteilung einer Konzession vorgängig hat die gütliche oder rechtliche Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen zu erfolgen. Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung dieser und nach Prüfung der übrigen Einsprachen über das Konzessionsgesuch. Wo die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher verlangt, welcher eine Fläche von 20 ha fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.</p>
<p>Art. 76 Mehrere Gesuche</p> <p>¹Liegen für eine Nutzung mehrere Konzessionsgesuche vor, ist jenem der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.</p> <p>²Gegenüber privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Bezirken und öffentlichrechtlichen Korporationen in der Regel den Vorzug.</p> <p>³In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.</p>	<p>Art. 151</p> <p>¹Wenn mehr als ein Konzessionsgesuch vorliegt, so ist demjenigen der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.</p> <p>²Neben privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Gemeinden in der Regel den Vorzug.</p> <p>³In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.</p>
<p>Art. 77 Ergänzender Nachweis</p> <p>Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.</p>	<p>Art. 152</p> <p>Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.</p>
<p>Art. 78 Untergang</p> <p>¹Die Konzession erlischt, wenn das Werk nicht binnen dreier Jahre ab Bewilligung nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten.</p> <p>²Die Standeskommission kann die Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dies rechtfertigen.</p>	<p>Art. 153</p> <p>¹Die Konzession erlischt, wenn das Werk binnen drei Jahren von der Bewilligung an nicht nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist.</p> <p>²Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten. Sie kann die erteilte Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dieses Verfahren rechtfertigen.</p>

<p>Art. 79 Zeitliche Beschränkung ¹Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen.</p> <p>²Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück.</p> <p>³Wenn das Werk eingeht, veranlasst die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.</p>	<p>Art. 154 ¹Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, so fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück.</p> <p>²Wenn das Werk eingeht, so soll die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu veranlassen, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.</p>
<p>Art. 80 Rückkauf oder Heimfall In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.</p>	<p>Art. 155 In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben, sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.</p>
<p>Art. 81 Grenzgewässer Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.</p>	<p>Art. 156 Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.</p>
<p>Art. 82 Wasserzins ¹Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben.</p> <p>²Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werk dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen.</p> <p>³Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werks.</p>	<p>Art. 157 Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben. Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werke dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werkes.</p>
<p>Art. 83 Massnahmen bei unbewilligten Bauten ¹Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.</p> <p>²Die Standeskommission kann überdies die Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.</p>	<p>Art. 158 ¹Wer neue Wasserwerke anlegt, oder schon bestehende wesentlich verändert, oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 50.— bis Fr. 2000.— zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.</p> <p>²Die Standeskommission kann überdies Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen, oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.</p>
<p>Art. 84 Massnahmen bei Widerhandlungen ¹Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 2'000.-- zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession</p>	<p>Art. 159 ¹Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 20.— bis 1000.— zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession</p>

entzogen werden. ² Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten	on entzogen werden. ² Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
Art. 85 Ersatzvornahme Werden Wasserwerke oder Schutzbauten mangelhaft unterhalten, ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.	Art. 160 Bei mangelhaftem Unterhalte von Wasserwerken oder Schutzbauten ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.
Art. 86 Grundbucheintrag Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.	Art. 161 Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie dem Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.
VII. Grundbuch	
Art. 87 Grundbuchführung ¹ Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis. ² Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.	Art. 181 ¹ Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis. ² Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.
Art. 88 Anstellung der Grundbuchverwalter ¹ Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission. ² Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Oberegg das Vorschlagsrecht.	Art. 182 ¹ Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission. ² Im äusseren Landesteil erfolgen die Anstellungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels auf Vorschlag des Bezirkrates Oberegg.
Art. 89 Gebühren ¹ Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsomme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben. ² Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie zwei Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsomme, jedoch mindestens Fr. 100.--.	Art. 183b ¹ Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden durch den Grossen Rat festgelegt. ² Die Gebühren werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsomme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben. Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie 2 Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsomme, jedoch mindestens Fr. 100.--
VIII. Versteigerungen	
	<i>Weggelassen, weil der Vorrang von Bundesrecht, und damit des SchKG, generell gilt und weil es kein kantonales Regulativ über Gantlokale mehr gibt.</i> Art. 192 Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes und Bundesgesetzes

	betreffend Schuldbetreibung und Konkurs über Versteigerungen und das kantonale Regulativ über Errichtung und Haltung öffentlicher Gantlokale bleiben vorbehalten.
<p>Art. 90 Allgemeines</p> <p>¹Die Bedingungen, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen, sind vor der Steigerung bekannt zu machen.</p> <p>²Über jede Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin ist, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist.</p>	<p>Art. 190</p> <p>Allen übrigen Versteigerungen vorgängig sollen die Bedingungen bekannt gemacht werden, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen; über eine jede derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und ebenfalls, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist.</p> <p>...</p>
<p>Art. 91 Grundstücke und Zeddel</p> <p>¹Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden.</p> <p>²Der zuständige Grundbuchverwalter führt diese Versteigerungen in einem geeigneten Lokal durch. Er darf bei der Versteigerung weder für sich noch für andere ein Angebot machen.</p> <p>³Die Protokolle über Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.</p>	<p>Art. 188</p> <p>¹Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden. – Diese werden vom zuständigen Grundbuchverwalter in einem hiefür bezeichneten Amtslokal durchgeführt.</p> <p>²Diese Amtspersonen dürfen bei der Versteigerung, an der sie amtlich funktionieren, weder für sich noch für andere ein Angebot machen.</p> <p>Art. 191</p> <p>Die Protokolle über Liegenschafts- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.</p>
<p>Art. 92 Grundstückversteigerung</p> <p>¹Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach genehmigen zu lassen, im inneren Landesteil von der Standeskommission, im äusseren Landesteil vom Bezirksrat Oberegg.</p> <p>²Beim Gantakt selbst ist das genehmigte Gantprotokoll zu verlesen.</p>	<p>Art. 189</p> <p>Jeder Grundstückversteigerung vorgängig ist das bezügliche, kanzleisch zu fertigende Gantprotokoll, im inneren Landesteil von der Standeskommission, in Oberegg vom Bezirksrate zu genehmigen und vorher während wenigstens drei Werktagen zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Beim Gantakte selbst ist dasselbe zu verlesen und wird, sofern in den Gantbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, nur dasjenige Angebot eingetragen, auf das der Zuschlag erfolgt ist.</p>
<p>Art. 93 Versteigerung ohne amtliche Mitwirkung</p> <p>¹Bei allen Versteigerungen, die ohne Mitwirkung einer Behörde oder Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben.</p> <p>²Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist von der Bezirksbehörde mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 250.-- zu ahnden.</p>	<p>Art. 193</p> <p>¹Bei allen Versteigerungen, die nicht unter Mitwirkung einer Behörde bzw. Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben.</p> <p>²Nichtbeachten dieser Vorschrift ist, unter Vorbehalt der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, mit einer Polizeibusse von Fr. 5.— bis Fr. 50.— durch die Bezirksbehörde zu ahnden.</p>
<p>Art. 94 Animierung</p> <p>Die Animierung der Käuferschaft durch die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt.</p>	<p>Art. 190</p> <p>... Die Animierung der Käuferschaft durch Überreichung von Getränken ist untersagt.</p>

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
---------------------------------------	--

<p>Art. 95 Eheliches Güterrecht</p> <p>¹Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreuung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).</p> <p>²Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.</p> <p>³Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreuung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.</p>	<p>Art. 194a Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreuung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).</p> <p>Art. 194b Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.</p> <p>Art. 194c ¹Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreuung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. ²Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.</p>
<p>Art. 96 Grundpfandrecht</p> <p>¹Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).</p> <p>²Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.</p>	<p>Art. 196 Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).</p> <p>Art. 198 Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.</p>
<p>Art. 97 Grundbuchrecht</p> <p>¹Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuches wird die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen (Art. 48 Schlusstitel ZGB).</p> <p>²Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.</p> <p>³Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung</p>	<p>Art. 200 Bis zum Inkrafttreten des Eidg. Grundbuches gilt das kantonale Grundbuch, bestehend aus Servituten, Handänderungs- und Pfandprotokoll, Tagebuch und Belegen (Art. 48 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907).</p> <p>Art. 201 Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.</p>

<p>und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.</p>	<p>Art. 202 ¹Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.</p>
<p>Art. 98 Alpregister ¹Für Alpen und Weiden, die Eigentum a) von Alpengenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind. ²Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister. Diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch. ³Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.</p>	<p>Art. 202a ¹Für Alpen und Weiden, die Eigentum a) von Alpengenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind. ²Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister; diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch. ³Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.</p>
<p>Art. 99 Ausführungsbestimmungen ¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ²Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.</p>	<p>Art. 5 ²Der Grosse Rat kann über die Tragung der Kosten des Unterhaltes gemäss Art. 293 Abs. 1 ZGB und die Ausrichtung von Vorschüssen gemäss Art. 293 Abs. 2 ZGB die nötigen Bestimmungen erlassen. Art. 28 ²Die bestehenden Verordnungen über das Zivilstandswesen und die Wahl der Zivilstandsbeamten bleiben vorbehalten. Dieselben können vom Grosse Rat innerhalb der Schranken des Bundesrechtes abgeändert werden (Art. 45 und 49 ZGB). Art. 183c Der Grosse Rat erlässt die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere die Einführung des Eidg. Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.</p>
<p>Art. 100 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB).</p>	

<p>Art. 101 Änderung bestehenden Rechts</p> <p>1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:</p> <p>1.1 In Art. 13 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1: ²Die Behörde kann die Durchführung von Beweisverfahren durch einen Ausschuss, ein einzelnes Mitglied oder einen Angestellten vornehmen lassen.</p> <p>1.2 Art. 20 Abs. 3 lautet neu: ³Zikularbeschlüsse sind zulässig.</p> <p>2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:</p> <p>2.1 Art. 5 lautet neu: Bezirksgerichtliche Kommission Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.</p> <p>2.2 Art. 8 lautet neu: Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden) Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzige kantonale Instanz über Beschwerden im Sinne von Art. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB); 2. Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO); 3. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO). <p>3. Die Standeskommission hebt Art. 101 EG ZGB nach Vollzug der Anpassungen im VerwVG und im EG ZPO auf.</p>	<p>Art. 3 Die durch dieses Gesetz dem Bezirksrate zugewiesenen Aufgaben können, besonders wo ein Augenschein an Ort und Stelle erforderlich ist, auch Spezialkommissionen übertragen werden.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 102</p> <p>Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 6 Abs. 1 al. 11 und Art. 97 Abs. 1 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p>Art. 210 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1912 in Rechtskraft.</p>

Vernehmlassungsbericht / Totalrevision EG ZGB / Schwerpunkt Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Die Vorlage war vom 7. Juni bis zum 31. Juli 2011 in der Vernehmlassung.

Ergebnisse im Überblick

Vernehmlassungsteilnehmer	Stellungnahme
Bezirk Appenzell	<p>Der Bezirksrat stellt fest, dass in Art. 19 je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für den inneren und äusseren Landesteil vorgesehen ist. Ebenso soll im Erbrecht (Art. 29.2) der innere und äussere Landesteil je einen Erbschaftskreis bilden.</p> <p>Dies ist praktisch die gegenteilige Regelung, wie sie im Gerichtsorganisationsgesetz vorgeschlagen wurde, wo diese Zweiteilung aufgehoben werden soll. Für den Bezirksrat sind die Gründe für dieses Vorgehen nicht ersichtlich.</p> <p>Die althergebrachte Formulierung "geführter Hand-Recht" in Art. 49 Abs. 1 korrespondiert zwar mit den Formulierungen in den eingetragenen Rechten, trotzdem wäre im Gesetz eine grammatikalische Anpassung vertretbar. Zudem regt der Bezirksrat an, eine volkscundliche Dokumentierung der althergebrachten Ausdrücke samt deren jeweiligen Gültigkeitsdauer im Jahresverlauf zu erstellen.</p>
Bezirk Schwende	<p>Dass ein rund 100-jähriges Recht in seiner Substanz inhaltlich und organisatorisch neu gefasst wird, ist sicher angezeigt. Wenn dabei die vormundschaftlichen Massnahmen flexibler gefasst und im Dienste einer vermehrt individuellen Schutzmassnahme ausgestaltet werden, so geht dies ebenfalls in die richtige Richtung. Wenn aus organisatorischer Hinsicht neue Bezeichnungen geschaffen werden, so ist dies nebensächlich und zweitrangig; dass dabei jedoch eine erhöhte Fachlichkeit vorausgesetzt wird scheint im Trend der Zeit zu liegen und kann durchaus zu guten und sogar besseren Resultaten führen als heute. Diese Forderung muss aber ihr Augenmerk in erster Linie auf die in der täglichen Realität geforderten Qualitäten richten. Eine Auswahl der Behördenmitglieder nach dem Sachverstand kann sehr dienlich sein, verkennt aber die Komplexität der Lage, welche – vielleicht ebenso stark - auch noch andere Qualitäten erfordert. Es ist dem Bezirksrat Schwende jedoch klar, dass an diesen Vorgaben des Bundes - bei dieser Gelegenheit - nicht gerüttelt werden kann.</p> <p>Dass der Kanton als Folge der Beschlüsse auf Bundesebene Anpassungen und Änderungen vornehmen muss, ist klar; dem Bezirksrat Schwende scheinen die vorgeschlagenen Änderungen als angepasst, massvoll und richtig, sodass keine Anträge für neue respektive zusätzliche Punkte oder andere Formulierungen gestellt werden.</p> <p>Dass der Kanton bei dieser Gelegenheit das EG ZGB gleichzeitig einer formellen Totalrevision unterstellt, ist ebenfalls unbestritten.</p>

Bezirk Rüte

Dass es sich bei dieser Revision des EG ZGB mit Kindes- und Erwachsenenschutzrecht um eine Anschlussgesetzgebung nach Bundesrecht handelt, wird deren Notwendigkeit vom Bezirksrat nicht in Frage gestellt. Im Rahmen vorgenannter Revision werden auch die Kapitel IV Erbrecht, V Sachenrecht, VI Wasserrecht, VII Grundbuch und VIII Versteigerungen angepasst.

Wie im Vernehmlassungsschreiben vom 7. Juni 2011 erwähnt, haben verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen gezeigt, dass die alten Formen überholungsbedürftig sind. Eine Professionalisierung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wird deshalb generell begrüsst. Die professionelle Hilfe soll allerdings gezielt eingesetzt werden. Das bewährte System der Ehrenamtlichkeit ist beizubehalten. "Einfache" Fälle sollten im Milizsystem, in erster Linie aber in der Familie behandelt werden können. Dazu ist die Hilfestellung der zuständigen Behörde sehr wichtig, bei der sich die privaten Beistände professionellen Rat holen können.

Aufgrund der Einwohnerzahl im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Auslastung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu klein. Nach Ansicht des Bezirkesrates sollte auf jeden Fall für den Kanton nur **eine** Behörde gebildet werden, analog zur ebenfalls geplanten Zusammenlegung der Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg. Aufgrund der geplanten Besetzung der Behörde durch Fachkräfte ist ein wesentlicher Anstieg der finanziellen Belastung zu erwarten. Deshalb und auch wegen der tiefen Bevölkerungszahl des Kantons wäre eventuell sogar zu prüfen, ob diese Aufgabe nicht zusammen mit anderen Kantonen gelöst werden könnte.

Zu den Gesetzesartikel im Einzelnen:

Art. 6

Die Vormundschaftsbehörde soll nach Ansicht des Bezirkesrates weiterhin vom Grossen Rat gewählt werden.

Art. 19 Abs. 1

Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist Sache des Kantons.

(Je nach Resultat der Strukturreform könnte dies auch Sache der Bezirke sein)

Abs. 2

Für den inneren und äusseren Landesteil besteht je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.

Dieser Absatz ist folgendermassen abzuändern:

Für den inneren und äusseren Landesteil besteht **eine** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. (analog dem Gesetz über die Gerichtsorganisation).

	<p>Art. 22</p> <p>Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist je eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung der behördlichen Massnahmen zuständig ist.</p> <p>Das Einsetzen einer Berufsbeistandschaft soll zurückhaltend erfolgen. Soweit möglich ist das bewährte System der privaten Beistandschaften anzuwenden.</p> <p>Art. 25</p> <p>Jeder Arzt der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen eine fürsorgliche Unterbringung anordnen.</p> <p>Dieser Absatz ist folgendermassen abzuändern:</p> <p>Jeder sachverständige Arzt (mit psychiatrischer Ausbildung), der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen zusammen mit der Fachstelle eine fürsorgliche Unterbringung anordnen.</p>
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten verzichtet auf eine Stellungnahme. Er betrachtet den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf als gut. Er stellt sich vor, dass im Vorfeld der Beratungen im Grossen Rat sich auch die ReKo noch eingehend mit den vorgeschlagenen Änderungen befassen wird.
Bezirk Schlatt-Haslen	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Bezirk Oberegg	<p>Nebst der Gesamtrevision hat sich der Bezirksrat Oberegg im Besonderen mit der Ausgestaltung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts intensiv beschäftigt. Der Bezirksrat Oberegg begrüsst die Tatsache, dass nach wie vor für jeden Landesteil ein Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestellt werden soll. Gleichzeitig wird bezüglich der personellen Besetzung, insbesondere für die Behörde des äusseren Landesteils, der Tatsache Respekt entgegengebracht, dass die KESB, unter Berücksichtigung des zwingenden Bundesrechts, interdisziplinär zu besetzen und vor allem sehr kurzfristig beschlussfähig zu sein hat. In diesem Zusammenhang wird sich die Frage stellen, wie die Stellvertretung, möglicherweise durch Mitglieder der KESB des inneren Landesteils, gewährleistet werden soll.</p> <p>Ungeachtet des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts hat sich im Rahmen der Beratung die Frage gestellt, ob Art. 32 EG ZGB (Ortsgebrauch bei Erbteilungen) noch zeitgemäss ist und noch einer Regelung bedarf. Nach Art. 613 ZGB sind ohne Bestand eines Ortsgebrauchs die persönlichen Verhältnisse der Erben zu berücksichtigen. Weitere Ergänzungen oder Anregungen sind seitens des Bezirksrates nicht anzubringen.</p>
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.	Grundsätzlich sind zu den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch keine besonderen Bemerkungen zu machen. Mehrheitlich handelt es sich um Anpassungen.

	<p>Die Bemerkungen beschränken sich auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Es ist richtig, dass das neue Gesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> -Vereinfacht -Professionalisiert -das Selbstbestimmungsrecht stärkt <p>Art. 6 Abs. 4 Änderungsvorschlag: Wahlen: Beibehaltung des Wahlmodus bei der Personalrekrutierung. KESB Wahlen soll wie anhin der Grosse Rat mit Vorschlägen aus der Standeskommission (gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements) vornehmen.</p> <p>Art. 19 Abs. 2 Ein kritischer Punkt ist die Anzahl der Behörden. Zwei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für den kleinen Kanton sind nicht gerechtfertigt. Sind doch 40'000 – 50'000 Einwohner die Grösse, ab welcher sich eine professionelle Kommission rechtfertigen lässt. In allen anderen Kantonen gibt es für bis 100'000 Personen nur eine zuständige Person. Durch zwei Behörden würden dem Kanton zu viel Kosten entstehen. Die künftigen Behördenmitglieder müssen fach- und sachgerechte Entscheide fällen, sie müssen mit dem neuen Gesetz vertraut gemacht werden. Die Hochschule Luzern bietet die Weiterbildungsmodule an. Dies ist ein zeitlicher und finanzieller Aufwand. Das Thema Schutz für Menschen ist ein hochsensibler Bereich. Eine Professionalität ist daher richtig und wichtig. Es ist eine Überlegung wert, ob man ein Konkordat mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eingehen soll. Auf keinen Fall macht es Sinn, für Oberegg eine extra Person einzustellen.</p> <p>Art. 19 Abs. 3 Der Bund will die Fachlichkeit professionalisieren. Ergänzungen zur fachlichen Vertretung: Es müssen auch die Disziplinen Recht Soziale Arbeit</p>
--	---

	<p>Pädagogik Psychologie vertreten sein.</p> <p>Art. 32 Braucht es diesen Artikel noch? Er ist nicht mehr zeitgemäss. Zudem stellt sich die Frage, ob er dem Gleichstellungsgesetz gerecht wird.</p> <p>Allgemeine Eindrücke Die Texte im Sachenrecht sind revisionsbedürftig. Sie müssen der heutigen Zeit angepasst werden. z.B. teilweise Art. 49, 53c, 54, 56, 2 Art. 50 soll konkretisiert werden.</p>
Bauernverband Appenzell	<p>Der Kanton steht unter Zugzwang, die Gesetze an eidgenössisches Recht anzupassen. Der Bauernverband ist fachlich nicht genügend kompetent, auf die Vernehmlassung im Detail einzugehen. Gegen eine professionelle Zulassung ist nichts zu unternehmen. In der heutigen Zeit ist Professionalität gefordert und auch nötig. Das zuständige Departement achtet darauf, dass einzelne Gebiete mit Fachleuten abgedeckt werden. Dem Bauernverband liegt es am Herzen, dass Familien geschützt werden. Besonders Familien mit behinderten Kindern oder Angehörigen müssen von Fachleuten betreut und begleitet werden. Die Betreuungsperson soll über Angebote und mögliche Hilfen informieren. Eine Anpassung ist auch nötig, da es immer mehr Patchwork-Familien gibt, die in der geltenden Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden. Der Bauernverband ist mit der Vernehmlassung einverstanden und akzeptiert den Entwurf.</p>
Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.	<p>Vgl. Vernehmlassung Bauernverband Appenzell.</p>
CVP Appenzell I.Rh.	<p>Keine Vernehmlassung eingereicht.</p>
Frauenforum Appenzell I.Rh.	<p>Das neue Gesetz sieht zwei Behörden mit je einem Sitz im inneren und äusseren Landesteil vor. Nach den Empfehlungen (allgemeine Standards) der KOKES umfasst das Einzugsgebiet einer Fachbehörde 50'000 bis 100'000 Einwohner/innen. Für Appenzell I.Rh. (inkl. Oberegg) mit seinen 15'000 Einwohnern wäre also eine Fachbehörde völlig ausreichend.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den unzeitgemässen Art 32 im Vernehmlassungsentwurf ersatzlos zu streichen.</p>

Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	Seitens des Gewerbeverbandes wird auf eine Stellungnahme verzichtet, da es sich nicht um eine gewerberelevantes Thema handelt.
Gruppe für Innerrhoden	<p>1. <u>Zum Grundsätzlichen</u></p> <p>Eine Professionalisierung des Vormundschaftswesens wird befürwortet, wie es auch auf Bundesebene vorgegeben wird. Zudem wird der Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Menschen und der Stärkung der Solidarität in der Familie zugestimmt.</p> <p>2. <u>Zu den Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</u></p> <p>Die Einführung einer interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit entsprechender Fachkompetenz wird als sehr wichtig befunden. Diese Behörde befindet über entscheidende Fragen im Leben der betroffenen Menschen, wie unten auf der zweiten Seite in Ihrer Botschaft ausgeführt wird. Deshalb wird auch befürwortet, dass alle betroffenen Fachbereiche (Recht, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Psychologie) vertreten sind. Es würde zudem begrüsst, wenn in diesem Gremium auch systemisch-ressourcenorientierte Kompetenzen einfließen, d.h. dass Personen mit systemtherapeutischem / familientherapeutischem Fachwissen vertreten sind.</p> <p>In der Botschaft der Standeskommission wird auf Seite 4 (Grundzüge der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenrechtes) ausgeführt, dass zwei verschiedene Behörden mit je einem Sitz im inneren und äusseren Landesteil geschaffen werden. Aus fachlicher Perspektive wird eine gemeinsame Fachbehörde für den gesamten Kanton als sinnvoll erachtet. Zumal das Bundesgesetz von einem Einzugsgebiet von 50'000 Einwohnern pro Behörde ausgeht.</p> <p>Es wird verstanden, dass auch die Oberegger Sichtweise in einem solchen Gremium vertreten sein sollte. In einer solchen Fachbehörde, die auch sehr einschneidende und heikle Entscheidungen treffen muss, stehen die Fach- und Methodenkompetenz im Zentrum. Sicher können Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten hilfreich sein. Hingegen kann dabei zu viel Nähe und persönliche Befangenheit hinderlich sein.</p> <p>Es werden deshalb die folgenden zwei Varianten beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Schaffung einer Fachbehörde für den gesamten Kanton mit entsprechender Vertretung aus Oberegg. ▪ die Zusammenarbeit des Bezirks Oberegg in einer gemeinsamen Behörde mit dem Vorderland des Kantons Appenzell A.Rh., das geographisch näher liegt..
Handels- und Industriekammer	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Politische Bauernvereinigung Oberegg	Vgl. Vernehmlassung Bauernverband Appenzell.

Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Gewerbeverein Obereg	Keine Vernehmlassung eingereicht.
Arbeitnehmervereinigung Obereg	Keine Vernehmlassung eingereicht.